1795

Martin Jos. v. Reider
Bamberg 1831. Aug. 20.
(v. Knüller Gönner)

N. 4
H. V.
H Bbg
936

Die

Ascendentenfolge

in weiblichen Lehen

aus einem neuen Gesichtspunkte wider
Hrn. Danz und Hrn. Koch
dargestellt

von

Nicolaus Thaddäus Gönner,

b. R. D. hochfürstl. bamberg. wirkl. Hof- und Regierungsrathe, öffentlichem ordentlichem Rechtslehrer und der Juristenfacultät Beysitzer, des Götting. Historischen Instituts Mitgliede.

Bamberg
bey Vinzenz Dederich,
1795.

Seinem verehrtesten Freunde

Herrn

Andreas Mayer,

d. G. G. Lic. hochfürstlich-Regensburgischem geistlichen Rathe und Hofcaplan, der Bairischen Academie der Wissenschaften Mitgliede

zum öffentlichen Denkmal

seiner Liebe und Hochachtung

gewidmet.

Vorrede.

Wer in dieser Schrift nichts als eine neue Vertheidigung für einen der Prätendenten suchte, welche in dem gräflich-Pücklerischen Successionsstreite auftraten, würde sich sehr irren. Ich schreibe ganz unaufgefodert, entfernt von allem Partheygeiste, blos aus Liebe zur Wahrheit. Bey meinem Nachdenken über die Ascendentenfolge glaubte ich, alle Schriftsteller, soviel deren seither aufgetretten waren, hätten sich von dem rechten Wege entfernt; wenigstens schien mir der ganze Streit noch eine Seite zu haben, von welcher derselbe noch gar nicht betrachtet wurde. Diese gehörig darzustellen, die Meynungen und die Gründe, welche bisher angeführt wurden, zu prüfen, ist mein Endzweck. — Vielleicht

hab ich die Wahrheit, welche das Ziel jedes Schriftstellers seyn sollte, gefunden! Wenigstens strebte ich darnach, und mein Versprechen, welches ich in der staatswissenschaftlichen und juristischen Litteratur (März 1795. S. 403.) öffentlich von mir gab, hab ich gehalten. Ich bemerke nur noch dieses, daß ich diese Abhandlung in meine Sammlung juristischer Abhandlungen, deren zweyter Theil nächstens erscheint, nicht aufnehmen konnte, weil über die Ascendentenfolge viele besondere Schriften herauskamen, diese neuere also nicht anders, als im Gewande ihrer älteren Schwestern, auftretten durfte. Bamberg im April, 1795.

Inhalt.

Erster Abschnitt. Geschichte des Streits über Ascendentenfolge in weiblichen Lehen.

§. 1. Der Streit über Ascendentenfolge in weiblichen Lehen ist eine der wichtigsten neueren Controversen.

§. 2. Erzählung des Successionsfalls im Limpurgischen Hause, der diesen Streit erregte.

§. 3 Dadurch veranlaßter Schriftwechsel, und zwar

§. 4. I. Deductionen.

§. . Ihr Hauptinhalt.

§. 6. Durch eine Schrift des Hrn. Prof. Danz wurden andere sachverständige Männer aufgefodert.

§. 7. Hieraus entstand II. der Privatschriftenwechsel zwischen Hrn. Danz und dem Hrn. Kanzler Koch, nebst einigen andern Schriftstellern.

§. 8. Ihr Hauptinhalt.

§. 9. Mir scheint es, daß zwischen ihren verschiedenen Meynungen die Wahrheit in der Mitte liege.

Inhalt.

§. 10. Einige Bemerkungen, über das, wovon ich in dieser Abhandlung rede, und nicht rede.

§. 11. Uebergang zu der Ausführung und ihr Plan.

Zweyter Abschnitt. Grundsätze, nach welchen die Ascendentensuccession in weiblichen Lehen zu bestimmen ist, nebst einer Erläuterung des bekannten Lehenstextes II. F. 50.

§. 12. I. Ascendentenqualität kann nie das Successionsrecht ertheilen.

§. 13. II. Wenn aber der Ascendent, als Descendent vom ersten Erwerber ein Successionsrecht hat, so kömmt er auch bey Bestimmung der Successionsordnung in Betrachtung.

§. 14. Hiebey erwirkt A) die Concurrenz eines Ascendenten niemals, daß die Linealfolge gestöhrt werde.

§. 15. Wenn aber B) nach Abgang einer Linie der Ascendent sich in der Linie befindet, an welche das Lehen fiel, so succedirt er als der Nächste nach dem Gradesvorzug.

§. 16. Diese Ascendentenfolge ist von jener des Hrn. Danz wesentlich verschieden, und nur aus einer

Anwendung der allgemeinen Grundsätze auf Ascendenten als Verwandte hergeleitet.

§. 17. Ascendenten concurriren also mit den Brüdern und den Bruderskindern des Letztverstorbenen in der Succession nicht.

§. 18. Allgemeine Grundsätze begünstigen diese Meynung; die besonderen Gesetze, welche man ihr entgegensetzt, stehen ihr nicht im Wege. A) Nicht der Lehenstext. II. F. 50.

§. 19. 20. 21. Er ist der verschiedensten Auslegungen fähig.

§. 22. 23. und auch von je her verschieden ausgelegt worden.

§. 24. Deßhalb darf man blos seiner undeutlichen Worte wegen aus ihm nicht sogleich eine Ausname von dem allgemeinen Systeme aufstellen.

§. 25. Auf keinen Fall kann er die Absicht haben, einem Ascendenten, der vom ersten Erwerber abstammt, sein Successionsrecht ganz abzusprechen.

§. 26. Sondern, wenn man die Absicht des Feudisten, die er bey dem ganzen Lehenstexte II. F. 50. hatte, betrachtet,

§. 27. so ist der Sinn des Lehenstextes nur dieser, daß die Ascendenteneigenschaft in der Lehensfolge nichts bestimmen, den Ascendenten keinen Vorzug ertheilen, sondern diese blos nach dem allgemeinen Systeme der Lehensfolge vom Vorrechte der Linie und Gradesnähe beurtheilt werden sollten. — Mit diesem Sinne ist die von mir vertheidigte Ascendentenfolge ganz vereinbar.

§. 28. B.) Noch weniger stehet der Lehenstext II. F. 84 im Wege, denn dieser spricht nur von einem solchen besonderen Falle, der auf die Ascendenten niemals eine ausdehnende Erklärung verträgt.

§. 29. Der Irrthum, den man seither begieng, bestehet also darin, daß man besondere Gesetze aufsuchte, und die richtige Anwendung allgemeiner Grundsätze vernachläßigte.

Dritter Abschnitt. Unbedingter Vorzug, welchen Hr. Danz den Ascendenten, als solchen, ohne Rücksicht auf Linie beylegt — Die erste Uebertreibung — Ihre Gründe werden geprüft, und widerlegt.

§. 30. I. Wer wollte einen tüchtigen Descendenten

des ersten Erwerbers blos deßwegen ausschließen, weil er den letzten Besitzer erzeugte?

§. 31. II. Kein Lehensgesetz hindert uns, Ascendenten, die ein Successionsrecht haben, als solche, zu betrachten.

§. 32. III. Durch Zeugungen allein wird das Successionsverhältniß bestimmt, der Umstand, daß ein Successionsberechtigter den letzten Besitzer zeugte, muß also auch Wirkungen hervorbringen.

§. 33. IV. Bey Entwerfung einer Stammtafel stehen Vater und Mutter nothwendig als solche da, man darf sie also in der Successionsordnung als nicht dastehend nicht betrachten.

§. 34 - 38. V. Der Vorzug der Linie spricht sichtbar für die Ascendenten, denn die Eltern des letzten Besitzers stehen mit ihm in einer und derselben Linie.

§. 39. VI. Die Nähe des Grades, welche in der Linie den Ausschlag giebt, entscheidet für die Ascendenten.

§. 40. VII. Nähe des Grades ist die einzige Richtschnur der Lehensfolge und diese stehet den Ascendenten zur Seite.

Inhalt.

§. 41 - 43. VIII. Der Ascendent ist immer der nächste gemeinschaftliche Stammvater seines Descendenten, für ihn also spricht als Ascendenten der Vorzug der Linie und Grades.

§. 44. IX. Abstammung vom ersten Erwerber giebt ein Erbrecht, das Verhältniß zum letzten Besitzer bestimmt die Ordnung, es muß also in Hinsicht auf diesen eine Ascendentenfolge geben.

§. 45. X. Die bürgerlichen Rechte der Deutschen erkennen das Vorzugsrecht der Ascendenten ihrem Systeme von Lineal- und Gradualfolge ganz getreu, durchaus an.

§. 46. XI. Die Gesetze sprechen einem erbfähigen Ascendenten des letzten Besitzers in der Successionsordnung den Vorzug allgemein zu, ohne einen Unterschied zu machen, ob seine Güter aus der Linie auf ihn gekommen waren, worin der Ascendent durch seine Abstammung stand, oder aus einer anderen Linie. Wo die Gesetze nicht unterscheiden, darf auch der Rechtslehrer nicht unterscheiden.

§. 47. XII. Die Longobarden folgten bey der Ascendentenfolge den römischen Rechtsgrundsätzen, und

auch uns bleibt im Mangel ursprünglicher Lehensgesetze keine andere Norm.

§. 48. XIII. Die gemeine Meynung der Gelehrten spricht für die Ascendenten.

§. 49. XIV. Die Ascendentenfolge ist in mehreren wirklichen Fällen feyerlich anerkannt worden.

§. 50. 51. XV. Die Gutachten mehrerer Lehenhöfe und Rechtsgelehrten sind den Ascendenten günstig.

§. 52. So wie diese Gründe einzeln widerlegt wurden, so werden auch die folgenden Gründe, welche wider die Ascendenten vorgebracht werden, im vierten Abschnitt geprüft, und widerlegt.

Vierter Abschnitt. Unbedingte Zurücksetzung der Ascendenten nach andern Seitenverwandten und Bestreitung ihrer Gradesnähe — Die zweyte Uebertreibung — ihre Gründe, und deren Widerlegung.

§. 53. 54. I. Paternität und Maternität erwirken kein Successionsrecht.

§. 55. II. Was das Erbrecht nicht in sich trägt, kann auch die Erbordnung nicht bestimmen, also wirkt die Ascendenteneigenschaft nichts auf die Successionsordnung.

§. 56. 57. III. Man kann nicht sagen, vis unita fortior; wo keines für sich eine Vis ist, können sie auch in Verbindung nichts wirken, Descendenz vom ersten Erwerber und Ascendenz des letzten Besitzers sind also in Rücksicht auf Successionsordnung zwey Nullen!

§. 58. IV. Bey der Linealfolge hat die Ascendentenqualität, als solche, weder Familien- noch Linien- noch Gradeskraft.

§. 59. 60. V. Eine solche Ascendentenfolge läuft wider alle Begriffe, wider das Wesen und die Natur der Linealfolge, und würde die Successionsordnung zerstöhren.

§. 61. VI. Mit dem Vorzug der Ascendenten ist der Lehenstext II. F. 50. nicht vereinbar, wenn man ihn richtig demonstrirt.

§. 62. VII. Die Lehensfolge ist Linealfolge, und darin weiß man ihrer Natur nach weder von Ascendenten noch von Seitenverwandten als solchen etwas.

§. 63. VIII. Will man die Nähe des Grades zur Entscheidung annehmen, so muß der Vater der Großmutter weichen.

§. 64. 65. IX. Bey der Berechnung der Grade darf man auf kein Verhältniß sehen, welches nicht auf die Abstammung vom ersten Erwerber sich beziehet.

Die
Ascendentenfolge
in weiblichen Lehen
aus einem neuen Gesichtspunkte wider
Hrn. Danz und Hrn. Koch
dargestellt.

Non ſemper ea ſunt, quae videntur;

decipit frons prima multos.

Erster Abschnitt.

Geschichte des Streites über die Ascendentensuccession.

§. 1.

Unter den neueren Controversen zeichnet sich die Frage von der Ascendentensuccession in weiblichen Lehen durch die Wichtigkeit des Gegenstandes, durch das Ansehen der unter sich streitenden Rechtsgelehrten, noch mehr aber dadurch aus, daß unter 15. im Drucke erschienenen Schriften fast alle Verfasser das Ziel des Schriftstellers, welches immer Wahrheit seyn sollte, verfehlt haben. Der berufene Lehenstext II. F. 50., worin die Natur der Lehensfolge bestimmt ist, scheint von dem Schicksaale zum ewigen Zankapfel unter den Rechtsgelehrten bestimmt zu seyn, denn die einzige

Stelle desselben, ascendentes non succedunt, über welche man wenigstens noch nie heftig gestritten hatte, ward itzt auch ein Gegenstand der litterarischen Fehde. Indem ich nun erörtern will, was über die Ascendentenfolge in weiblichen Lehen den Grundsätzen des Lehenrechts angemessen sey, scheint es mir nützlich, meinen Lesern durch Erzählung des neuesten streitigen Successionsfalles in dem Limpurgischen Geschlechte die durch ihn veranlaßte Frage anschaulicher zu machen.

§. 2.

Schenk Georg Friderich von Limpurg starb 1651. und hinterließ zween Söhne, deren einer, **Vollrath** die Limpurg-Sontheimische, der andere **Georg Eberhard** die Limpurg-Spekfeldische Linie stiftete. In beyden Linien hat auch die cognatische Succession statt. In der Limpurg-Sontheimischen Linie verheyrathete sich Sophie Henrike Gräfin von Schönburg an den Grafen Friederich Ernst von Welz, der als Descendent des Georg Eberhards in der Limpurg-

Spekfeldischen Linie existirte. Die Frucht dieser Ehe war eine Tochter, Marie Friderike, die den Herrn Grafen Philipp Friderich Carl von Pükler, ein Limpurgisches Geschlechtsglied aus der Sontheimischen Linie ehelichte, und mit diesem eine Tochter Caroline Sophie erzeugte, welche im Jahre 1787 starb, und über deren Succession gestritten wird. Alles dieses wird eine Geschlechtstafel mit einem Blicke darlegen, die ich zur Erleichterung der Uebersicht so abkürzte, daß auf derselben nur die Hauptpersonen vorkommen.

Diese Gräfin Caroline besaß als Abkömmling ihres mütterlichen Großvaters, Grafen v. Welz (n. 12.) einen Theil der Güter, welche an die Limpurgspekfeldische Linie gefallen waren; und als Descendent ihrer mütterlichen Großmutter, der Gräfin von Schönburg (n. 11.) einen Theil dessen, was der Limpurg-Sontheimischen Linie zugehört. Beyde Antheile wollte sich ihr Vater, der Herr Graf von Pückler (n. 14.) als Ascendent der letzten Besitzerin

zueignen; dagegen machten ihm nicht nur die Herren Grafen von Rechtern (n. 16 — 18.) aus der Spekfeldischen Linie den Antheil streitig, welchen die verstorbene Gräfin Caroline als Mitglied dieser Linie besessen hatte, sondern auch in der Sontheimischen Linie behaupteten die Frau Mutter des Herrn Grafen von Pückler (n. 10.) und ihre Herren Brüder (n. 8. 9.) in jenen Gütern, welche die Gräfin Caroline als Abkömmling der Grafen von Schönburg besessen hat, wegen Nähe des Grades den Vorzug.

§. 4.

Dieser doppelte Rechtsstreit, diese verwickelte Lage der Sache, welche durch die Limpurgische Hausverträge noch verworrener wurde, das Schwankende der gesetzlichen Verordnung erweckte für jeden der streitenden Theile Schriftsteller, welche, so verschieden sie auch über die Sache dachten, dennoch darin übereinkamen, daß die Entscheidung des Processes von der Entscheidung der Frage abhänge, ob Ascenden-

ten in weiblichen Lehen und Familienfideikommissen succediren? Wenigstens findet man in allen Schriften, welche der Pücklerische Successionsfall veranlaßte, diese Frage berührt, und dadurch verwandelte sich der Pücklerische Proceß in eine litterarische Fehde über **Ascendentensuccession in weiblichen Lehen.**

Ich glaube den Freunden der Litteratur einen Dienst zu erweisen, wenn ich ihnen ein vollständiges chronologisches Verzeichniß aller bey Gelegenheit des gräflich Pücklerischen Successionsstreites erschienenen Schriften liefere; ich theile sie in Deductionen und Privatschriften ab.

§. 4.

I. **Die Deductionen** kamen in folgender Ordnung zum Vorschein:

1) Rechtliche Ausführung des dem Herrn Grafen von Pückler und Limpurg auf die Limpurgische Allodial- und Lehens-Verlassenschaft seiner verstorbenen Tochter, Gräfin Caroline Sophie Louise von Pückler und Limpurg zustehenden Erbrechts.

von D. Carl Christoph Hofacker, ordentlichem Rechtslehrer zu Tübingen 1789. Sie stehet auch in Reuß Deductions-Sammlung Band V. S. 233. Band VI. S. 340.

2) **Beleuchtung und Ungrund** der ohnlängst zu Tübingen herausgekommenen so rubricirten rechtlichen Ausführung des dem Herrn Grafen Philipp Friderich Carl von Pückler und Limpurg auf die Gräflich Limpurgische Allodial- und Lehens-Verlassenschaft seiner den 6ten Aug. 1787. verstorbenen Tochter, Gräfin Caroline Sophie Louise von Pückler und Limpurg anmaßlich zustehenden Erbrechts; Aus der Natur und Eigenschaft der Gräflich Limpurgischen Stamm- und Geschlechts- auch der mit ihnen inseparabiliter vermischten Kunkellehen-Güter, den ältesten und neuesten Limpurgischen Hausverträgen, deren ununterbrochenen und in contradictorio mehrmalen Reichsgerichtlich bestätigten Obser-

vanz und andern Archival-Urkunden vorgelegt und damit zugleich unumstößlich erwiesen, daß das Erbfolgerecht in dem von der Hochseligen Comtesse von Pückler hinterlassenen Limpurg-Speckfeldischen 1/3tel Landes-Antheil, sowohl was die Geschlechts- als Lehen-Güter betrifft, nur der verwittibten Frauen Fürstin Josina Elisabethen zu Hohenlohe Ingelfingen, gebohrnen Gräfin von Rechteren und dero noch lebenden Herren Brüdern, dem Herrn Grafen Friderich Ludwig Christian und Herrn Grafen Friderich Reinhard Burkhard Rudolph von Rechteren und Limpurg als der Linie und dem Grad nach nächsten Verwandten einzig und allein zustehe, und daß folglich der Herr Graf von Pückler nicht das geringste Erbrecht daran habe, noch haben könne. Zur näheren Erläuterung des bey höchstpreißlich kaiserlichem und Reichs-Kammergericht rechtshängigen Processes in Sachen des Herrn Grafen Friderich Philipp

Carl von Pückler contra den Herrn Grafen Friderich Reinhard Burkhard Rudolph von Rechteren und Limpurg. Im Jahre 1789. fol.

(vom Hrn. Hofrath Wolf zu Sontheim)

3) Kurze Ausführung des den Herrn Grafen Johann Ludwig Vollrath und Friderich Ludwig von Löwenstein Wertheim und Limpurg, wie auch der verwittweten Frau Gräfin Caroline Christiane von Pückler gebohrnen Gräfin von Löwenstein, Wertheim und Limpurg auf den Limpurg-sontheimischen Landesantheil der verstorbenen Gräfin Caroline Sophie Louise von Pückler und Limpurg zustehenden Erbrechts und alleinigen Besitzes gegen die unrechtmäßigen Ansprüche und Eingriffe des Herrn Grafen Philipp Friderich Carl von Pückler und Limpurg (von Hrn. Jul. Fridr. Malbank) 1791.

4) Vertheidigung der Professor Hofackerischen rechtlichen Ausführung des hochgräf-

lich Pücklerischen Erbrechts auf die Limpurgische Stammlehen, Stamm- und Fideikommißgüter seiner hochseligen Comtesse Tochter Caroline Sophie Louise von Pückler und Limpurg. 1792.

5) Widerleg- und Abfertigung der im vorigen Jahr zu Tübingen im Druck erschienenen sogenannten Vertheidigung der Professor Hofackerischen rechtlichen Ausführung des hochgräflich Pücklerischen vermeintlichen Erbrechts auf die Limpurgische Stammlehen, Stamm- und Fideikommißgüter seiner hochseligen Comtesse Tochter Caroline Sophie Louise von Pückler in specie den von ihr hinterlassenen gräflich limpurg-speckfeldischen 3tel Landesantheil und die beym höchstpreislichen kaiserlichen und Reichkammergericht sowohl als auch beym hochfürstlich Würzburgischen hohen Lehenhof darüber anhängige Rechtfertigung betreffend. Schwäbisch Hall, mit Rohnfelderischen Schriften. Im Jahr 1793. Fol.

§. 5.

Hofacker in der unter Ziffer 1. angezeigten Schrift hat mehr aus den Limpurgischen Hausgesetzen für den Herrn Grafen von Pückler gefochten, er behauptet, die Succession in die Limpurgischen Fideikommißgüter könne nicht nach den Grundsätzen des Lehenrechtes bestimmt werden, sondern diese richte sich nach dem römischen Rechte, und gleichsam nur im Vorübergehen thut er von dem Lehenstexte II. F. 50 Meldung, den er nur von neuen Lehen versteht, und ihm nach der Meynung einiger Rechtsgelehrten auf einen Fall, wie der vorliegende, alle Anwendung abspricht.

Näher ging Herr Professor **Malbank** der Sache, er behauptete, daß die Ascendenteneigenschaft in gar keine rechtliche Betrachtung komme, und eine Ascendentenfolge weder nach den Lehen- noch nach den fideikommissarischen Rechten denkbar sey; wolle man die Succession nach der Gradesnähe bestimmen, so sey der Ascendent Hr. Graf von Pückler im sieben-

ten — seine Gegner aber, nämlich die Mutter dieses Hrn Grafen und ihre Brüder (n. 8 = 10.) im sechsten Grade mit der Gräfin Caroline verwandt, also hätten diese den Vorzug.

Der Herr Hofrath **Wolf** gehet von dem Satze aus, daß durch die Limpurgischen Hausgesetze die Linealfolge mit Vorzug des Grades eingeführt sey, und ohne dieß nach der Natur der deutschen Stammgüter, welche die römische Erbfolge nicht verträgt, die Succession nach den Grundsätzen des Lehenrechts präsumirt werden müsse. Nach den Grundsätzen des Lehenrechts könne die Ascendenteneigenschaft in keine Betrachtung gezohen werden, denn das longobardische Lehenrecht II. F. 50. verwirft die Ascendentenfolge schlechterdings. Der Herr Graf von Pückler könne also nicht als Ascendent, sondern blos als Limpurgischer Descendent betrachtet werden, und in dieser Eigenschaft gehen 1) ihm in Ansehung der Welzischen Antheile in der Speckfeldischen Linie die Herren Grafen von Rechtern vor, weil sie sich

mit der letzten Besitzerin in der nämlichen Linie, nämlich der Georg Eberhardinischen (Speckfeldischen) befinden, der Herr Graf von Pückler aber in einer ganz andern Linie, der Schenk Vollrathinischen (Sontheimischen) stehet, folglich schon der Vorzug der Linie den Ansprüchen der Herren Grafen von Rechtern das Uebergewicht gibt; nebst diesem wären auch in Hinsicht der Gradesnähe die Herren Grafen von Rechtern im siebenten, der Hr. Graf von Pückler aber im neunten Grade mit seiner verstorbenen Tochter verwandt; folglich spreche auch die Gradesnähe für die Hrn. Grafen von Rechtern. 2) In Ansehung der Schönburgischen Antheile in der Sontheimischen Linie habe die Mutter des Hrn. Grafen von Pückler und ihre Brüder die Nähe des Grades vor dem Herrn Grafen von Pückler für sich. Auch Hr. Regierungsrath Reuß, der nur gelegenheitlich von diesem Successionsfalle sprach, scheint sich auf eben diese Seite zu neigen (a)

(a) Deutsche Staatskanzl. Th. 20. S. 230. u. F.

§. 6.

So gut auch diese Deductionen bearbeitet sind, so würde dennoch das Wissenschaftliche wenig durch sie gewonnen haben. Solche Schriften enthalten des Factischen zuviel in sich, sie sind mehr Proceßschriften, sie kommen nicht durch den Buchhandel in den gehörigen Umlauf, man ist also Hrn. Danz Dank schuldig, daß er aus Veranlassung dieses Streits eine Schrift herausgab, welche wenigstens ein dogmatisches Ansehen hatte, wenn sie gleich, wie Hr. Prof. Woltär in seiner Bibliothek sagt, unter jene Schriften gezählt werden muß, welche in dem bekannten Pücklerischen Successionsstreite zum Vortheile des Hrn. Grafen von Pückler geschrieben wurden. Er verbreitete sich zwar über die ganze Lehre von der Erbfolgeart in Lehen, bekennt aber dennoch in der Vorrede (S. IV.) daß besonders der eine Zweig der Successionsmaterie — die Beschaffenheit der Ascendentenfolge — der Gegenstand seiner Forschungen gewesen sey, wie denn auch die Lehre von der

Ascendentenfolge die Hälfte seines Versuches ausmacht.

Herr Danz hatte (a) sachkündige Männer aufgefodert, über diesen wichtigen Theil der Successionsmaterie weiters nachzudenken, und durch ihre Untersuchungen denselben mehr aufzuklären. Dies hatte die Folge, daß der Herr geheime Rath und Kanzler **Koch** zu Giessen wider Hrn. Danz auftrat, und hieraus entstand folgender Schriftwechsel.

§. 7.

II. Privatschriften in chronologischer Ordnung.

1) Versuch einer historischen Entwickelung der gemeinrechtlichen Erbfolgeart in Lehen von **D. Wilh. Aug. Fridr. Danz** ordentlichem öffentlichen Lehrer der Rechte zu Stuttgardt. Stuttgardt 1793. 8.

2) Ueber die Ascendentensuccession in Familienfideikommissen und Lehen vom geheimen Rath und Kanzler D. **Koch**. Beylage zu sei-

(a) Versuch. S. 196.

ner Successio ab intestato civilis. Giessen 1793. 8. mit dem ersten und zweyten Postscripte.

3) Sendschreiben eines deutschen Patrioten an seinen akademischen Freund. In Betreff der kürzlich herausgekommenen Abhandlung des Herrn geheimen Rath und Kanzler Koch zu Giessen über die Ascendentensuccession in Familienfideikommissen. 1793. 8.

4) Meine Gedanken über Hrn. Kanzler Kochs Abhandlung über die Ascendentensuccession rc. mit zwey Postscripten 1793. 8.

5) Auch ein paar Worte über Ascendentensuccession in Familienfideikommissen und Lehen von F. C. Seyfert 1793. 8.

6) Ueber Ascendentenfolge in Lehen- und Stammgütern. Ein Sendschreiben an den geheimen Rath und Kanzler D. Koch in Giessen. Vom Professor D. Danz in Stuttgardt. Beylage zu seiner historischen Entwickelung der Erbfolgeart in Lehen. Stuttgardt 1794. 8. (Gegen nro. 2.)

7) Drittes Postscript über die Ascendentensuccession in Familienfideikommissen und Lehen. Ein Antwortschreiben an Herrn Prof. D. Danz vom geheimen Rath und Kanzler Koch. Giessen 1794. 8. (gegen no. 6.)

8) Ueber Ascendentenfolge in Lehen- und Stammgütern. Zweytes Sendschreiben an den geheimen Rath und Kanzler D. Koch in Giessen, vom Prof. D. Danz in Stuttgardt. Zweyte Beylage zu seiner historischen Entwickelung der Erbfolgeart in Lehen. Stuttgardt 1794. 8. (gegen no. 7.)

9) Viertes Postscript über Ascendentensuccession in Familienfideikommissen und Lehen. Vom geheimen Rath und Kanzler D. Koch. Giessen 1794. 8.

10) Noch ein paar Worte über Ascendentensuccession in Familienfideikommissen und Lehen, von Friderich Carl Seyfert. Nebst einer Zugabe von dem Verfasser der Piece. Meine Gedanken über Herrn Kanzler Kochs Abhandl. (oben no. 4.) Stuttgardt 1794. 8.

§. 8.

Unter diesen Schriften sind die unter No. 1. 3. 4. 5. 6. 8. 10. für die Ascendentenfolge, die übrigen Schriften des Hrn. Kanzlers Koch aber bestreiten sie.

Die Verfasser der vier kleinen Piecen No. 3. 4. 5. 10. behaupten, daß in deutschen Familiensideikommissen nach Hofackers Meynung (§. 5.) die Succession nach römischem Rechte statt finde, sprechen aber auch in Lehen den Ascendenten die Succession zu, weil für sie, ohne Rücksicht auf den Vorzug der Linie zu nehmen, die Nähe des Grades, welche die Lehensfolge bestimmt, entscheide. — Indessen sind diese Schriftsteller nur als Schildknappen zu betrachten, denn Danz und Koch sind es eigentlich, welche als Hauptkämpfer den letzten Strauß bestanden haben.

Beyde setzen einen Ascendenten des letzten Besitzers voraus, der vom ersten Erwerber abstammt, und nehmen an, daß in einem weiblichen Lehen die Linealfolge mit Gradesvorzug

statt finde, daß nämlich in der Lehensfolge vor allem der Vorzug der Linie, und nur in der Linie selbst die Nähe des Grades entscheide — Einem solchen Ascendenten spricht Danz vor allen Seitenverwandten den Vorzug zu, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob der Ascendent durch seine Geburt in jener Linie sich befinde, an welche das Lehen nach dem Tode des letzten Besitzers fiel — **Koch** hingegen spricht ihm allen Vorzug ab, und behauptet die Ascendenteneigenschaft könne in Bestimmung der Succesionsordnung gar nicht in Betrachtung gezohen werden, sondern auch Ascendenten succedirten nur als Agnaten, somit nach dem Verhältnisse zum ersten Lehenserwerber. — So würde, um die Differenz beyder Meynungen in einem Beyspiele anschaulicher zu machen, in dem oben (§. 2.) angeführten Pücklerischen Successionsfalle nach der Meynung des Herrn Professors Danz der Herr Graf Philipp Friderich Carl von Pückler nicht nur den erledigten Limpurg-Sontheimischen Antheil vor sei-

ner Frau Mutter — sondern auch den Welzischen Antheil aus der Limpurg-Speckfeldischen Linie, in welcher sich doch noch die Hrn. Grafen von Rechtern befinden, vor diesen erhalten. — Dagegen fiel nach der Meynung des Hrn. Kanzlers **Koch** der Herr Graf von Pückler ganz durch, denn in Ansehung des Welzischen Antheils hätten die Hrn. Grafen von Rechtern, weil sie in der Speckfeldischen Linie sind, nach dem Rechte der Linie — und in Ansehung des erledigten Limpurg-Sontheimischen Antheils die Frau Mutter des Hrn. Grafen von Pückler und ihre Hrn. Brüder den Vorzug, weil sie in einem näheren Verhältnisse zum ersten Erwerber stehen.

§. 9.

Mir scheint es, daß zwischen diesen beyden differenten Meynungen die Wahrheit in der Mitte liege, daß der ganze Streit auf einer richtigen Anwendung der einfachsten Grundsätze der Lehensfolge beruhe, und durch übertriebene Behauptungen beyder Theile entstellt

worden sey, weil Extreme von einer Seite gar zu leicht Extreme von der andern Seite veranlassen. Die Schriftsteller schweiften zu sehr in factische Gründe aus, ließen sich zu persönlichen Angriffen gegen einander dahinreissen, entfernten sich von aller Mäßigung, mit der Schriftsteller unsers Jahrzehents sich behandeln sollten, es kam sogar bis zur Publication freundschaftlicher Briefe, — und unter solchen Constellationen konnte juristische Wahrheit nicht gedeihen! Vielleicht gelingt es itzt, wo die Gährung nachgelassen hat, dem kälteren Forscher, aus diesen widersprechenden Meynungen die Wahrheit zu finden! Mein Zweck ist es also, zu erörtern, was in der Ascendentenfolge in weiblichen Lehen den Grundsätzen des Lehenrechts angemessen sey. Ich werde hiebey blos Wahrheit zur Führerin annehmen, und erkläre feyerlich, daß ich von Keinem der interessirten Theile aufgefodert, blos aus Liebe zur Wahrheit die Feder ergriffen habe.

§. 10.

Damit ich aber nicht in Nebenfragen auszuschweifen genöthiget werde, muß ich einige Bemerkungen vorausschicken. 1) Ich schreibe nicht über den gräflich Pücklerischen Successionsfall; alle Gründe, welche nur als factische Gründe von den Schriftstellern aus den Limpurgischen Hausverträgen angeführt wurden, übergehe ich also mit Stillschweigen, und mehr, als zur Aufklärung meiner Sätze, und um sie anschaulicher zu machen, nöthig ist, werde ich nicht von ihm erwähnen. 2) Nur von Lehen handle ich; die Frage, ob in deutschen Familienfideikommissen die Succession nach dem römischen Rechte, oder nach dem Lehenrechte bestimmt werden müsse, liegt außer meiner Sphäre. 3) Nur von der Succession handle ich; ich übergehe daher jene Fälle, wo die Lehen vom Sohne auf den Vater mehr zurückfallen, als daß der Vater darin succedirte (a), weil diese in klaren Lehensgesetzen

(a) Mynsinger Observat. Jur. Camer. Cent. 3. obs. 93.

entschieden sind, und in dem ganzen Pücklerischen Successionsfalle, der Veranlassung des Streites über Ascendentenfolge, darüber zu streiten, gar keine Gelegenheit war. 4) Nur von **weiblichen** Lehen ist die Rede, weil jene Fälle, wo in Mannlehen die Ascendenten succediren, bey diesem Streite nicht behandelt wurden, und fast auf klaren Lehensgesetzen beruhen; überhaupt aber bey Mannlehen ohne Voraussetzung eines besonderen Vertrags der Fall einer eigentlichen Ascendentensuccession nicht eintreten kann. (a) 5) Ich setze voraus, daß in einem Lehen Linealfolge mit Gradesvorzug statt finde, nach welcher bey der Succession vor allem die Identität der Linie entscheidet, so, daß, so lange ein Descendent des ersten Erwerbers in jener Linie existirt, aus welcher der letztverstorbene war, diesem wegen Vorzug der Linie die Succession gebühre, wenn gleich ein Anderer dem Grade nach näher verwandt

---

(a) Danz Versuch. §. 58.

wäre, und nur unter Jenen die Nähe des Grades den Vorzug bestimme, welche in der Linie, an welche das Lehen gefallen ist, sich befinden. Ein Postulat, welches nicht nur allein die richtigere Auslegung der Lehenstexte (a) für sich hat, sondern auch hier um so mehr als die Basis angenommen werden kann, da **Danz** und **Koch**, die Hauptpersonen dieses Streites diese gemischte Succession adoptirt, und dennoch über den Vorzug der Ascendenten gestritten haben. 6) Auch von **Erblehen** rede ich nicht, denn bey vollkommenen Erblehen wird die Succession nach den Grundsätzen des römischen Rechtes bestimmt, und daß nach diesem die Ascendenten zur Succession gleich nach den Descendenten gerufen werden, ist bekannt. Sind es keine vollkommene Erblehen; so kömmt es auf die Rechte eines jeden Lehenhofes oder Verträge an (b), auf

(a) II. F. 37. Schnaubert Commentar über das Böhmerische Lehenrecht. §. 134.

(b) im angef. Commentar. §. 146. S. 478.

welche in einer Abhandlung keine Rücksicht genommen werden kann, wo blos von Grundsätzen des gemeinen Lehenrechtes die Rede ist.

§. 11.

In der Behandlung meines Gegenstandes selbst werde ich nun die Ordnung befolgen, daß ich im zweyten Abschnitte meine Meynung ausführe, sodann im dritten Abschnitte die Gründe derjenigen prüfe, welche mit Hrn. Danz den Ascendenten, als solchen, einen unbedingten Vorzug in der Lehensfolge einräumen, und im vierten Abschnitte auf die Widerlegung derjenigen übergehe, welche mit Herrn Koch den Ascendenten sogar die Nähe des Grades und die daraus fließenden Wirkungen absprechen. Was Danz und Koch nicht angeführt haben, werde ich aus den übrigen Schriften an dem gehörigen Orte einschalten.

Zweyter Abschnitt.

Grundsätze, nach welchen die Ascendenten-succession in Lehen zu bestimmen ist, nebst einer Erläuterung des bekannten Lehenstextes II. F. 50.

---

§. 12.

I. Ascendentenqualität kann nie das Succesionsrecht ertheilen; dieses fließt immer aus der ersten Belehnung, sey es nun, daß einer durch seine Abstammung vom ersten Erwerber oder durch andere Wege in der ersten Belehnung begriffen sey. Wenn also ein Ascendent des letzten Besitzers nicht durch seine Abstammung in der ersten Belehnung enthalten ist; so mangelt es ihm am Successionsrechte, und von der Successionsordnung kann bey einem solchen Ascendenten keine Frage seyn. Dieser Satz bedarf nicht nur wegen seiner Evidenz, sondern auch deßwegen keiner weitläufigen Erörterung, weil die Hauptkämpfer, Hr.

Danz und Koch, beyde den Fall unterstellen, daß ein Ascendent des letzten Besitzers vom ersten Erwerber abstamme, und es einbekennen, daß außerdem von einem Ascendenten wegen Mangel des Successionsrechtes keine Frage seyn könne. (§. 8.) Schon der alte Andreas von Isernia hat eine besondere Anmerkung darüber gemacht, (man kann sie unten (§. 21.) wörtlich lesen), ich hoffe also, man werde mirs nicht übel nehmen, daß ich der Vollständigkeit wegen diesem nicht sehr bestrittenen Satze einen besondern Paragraph widmete, besonders da Danz in seinem Versuche (a) wirklich einen Fall anführt, wo ein Ascendent, der gar nicht vom ersten Erwerber abstammte, die Succession in Anspruch nahm, und das Glück hatte, seine sonderbaren Ansprüche durchzusetzen. (sieh unten §. 45.)

§. 13.

II. Wenn aber der Ascendent des letzten Besitzers als Abkömmling des ersten Erwer-

(a) §. 80.

bers mit dem Successionsrechte begabt ist, so kömmt er nun auch bey Bestimmung der Successionsordnung in Betrachtung; denn diese hat keinen andern Endzweck, als die Bestimmung der Ordnung, wie jeder sein Successionsrecht wirklich geltend machen kann; wer also ein Successionsrecht hat, kann bey Bestimmung der Successionsordnung nicht aus dem Gesichte gelassen werden; wenn ich nun auch zugebe, daß er aus der Ascendenteneigenschaft keine neuen Rechte erhalte, so kann sie doch jene Rechte, die der Ascendent als Descendent vom ersten Erwerber hat, nicht aufheben!

Alles also kömmt nun auf richtige Darstellung der Wirkungen an, welche unter mehreren concurrirenden Descendenten des ersten Erwerbers für Einen derselben aus der Ascendentenqualität in Hinsicht auf den letzten Lehensbesitzer entspringen.

§. 14.

Bey diesen Wirkungen kann A.) die Ascendenteneigenschaft niemals die Folge haben, daß die Linealfolge gestöhrt werde, und ein Ascendent, vor andern Seitenverwandten, für welche der Vorzug der Linie spricht, zur Lehensfolge gelange. Vorzug der Linie ist die Grundsäule, auf welcher der Feudist in dem bekannten Lehensterte II. F. 50. das ganze Gebäude der Lehensfolge errichtete; nach derselben kann das Lehen, wenn es einmal in eine Linie getreten ist, nie aus derselben in eine andere Linie übergehen, so lange noch in jener ein lehensfähiger Descendent des ersten Erwerbers vorhanden ist; wie sehr also durch die vom Herrn Danz ohne Rücksicht auf Linie behauptete Ascendentensuccession das ganze System der Lehensfolge zerrüttet würde, ist offenbar, und wird sich aus dem oben (§. 2.) beyspielsweise angeführten Pücklerischen Successionsfalle deutlich vor Augen legen. Danz spricht dem Hrn. Grafen von Pückler die Succession

auch in den Speckfeldischen Antheil zu, obgleich in der Speckfeldischen Linie noch die Hrn. Grafen von Rechtern vorhanden sind, und der Hr. Graf von Pückler zu der Speckfeldischen Speciallinie nicht gehört; wer siehet nicht, daß dieses Lehen aus der Speckfeldischen Linie in die Sontheimische -- allen Grundsätzen von Lehensfolge gerade zuwider -- übergehen würde? Und was berechtiget uns, ohne klare Gesetze einen solchen anomalischen Vorzug der Ascendenten in der Lehensfolge zu behaupten? besonders da die Lehensgesetze den Ascendenten mehr abgeneigt, als gewogen zu seyn scheinen? (§. 18. u. ff.)

§. 15.

B.) Wenn aber mit dem letzten Besitzer die Linie, in der er sich befand, ganz ausgestorben ist, und in der Linie, an welche das Lehen nun fiel, ein Ascendent des Verstorbenen mit andern Verwandten concurrirt, so glaube ich, daß diesem Ascendenten vor den

übrigen Verwandten die Succession gebühre. Als Abkömmling des ersten Erwerbers hat er ein Successionsrecht (§. 12.) er befindet sich in der Linie, an welche das Lehen gefallen ist (§. 14.), er ist dem Letztverstorbenen dem Grade nach am nähesten verwandt; eine Anwendung der allgemeinen Sätze von der aus der Lineal- und Gradualfolge gemischten Lehenssuccession (§. 10.) spricht ihm also die Succession zu.

Indessen vertheidige ich keine Ascendentensuccession zum Nachtheile der Linealfolge, ich räume den Ascendenten, als solchen, keinen Vorzug nach den Descendenten vor allen übrigen Seitenverwandten ein, ich nehme fürs Lehenrecht keine Classe der Ascendenten an, wie sie im römischen Rechte vorkömmt, ich versetze den Ascendenten nicht in die Linie seines Descendenten, sondern ich setze nur Ascendenten mit den übrigen Collateralen in eine Categorie, behandle beyde nach gleichen Grundsätzen, und spreche dem Ascendenten, wenn er in der Linie ist, an welche das Lehen fiel, den Vorzug zu,

aber nicht als Ascendenten, sondern weil er in der berufenen Linie dem Grade nach der nächste Verwandte ist. So würden, wenn in der SontheimSchönburgischen Linie Abkömmlinge des ersten Erwerbers vorhanden gewesen wären, diese dem Vater der letztverstorbenen Gräfin in Ansehung des Sontheimischen Antheils nach meiner Meynung vorgegangen seyn, welche nach der Meynung des Hrn. Danz dem Ascendenten den Vorrang überlassen müßten.

§. 16.

Schon aus diesen Bemerkungen werden meine Leser sich überzeugen, daß zwischen der von Hrn. Danz behaupteten Ascendentenfolge (§. 8.) und jener, welche ich aufstelle, eine unendliche Verschiedenheit sey. Er räumt den Ascendenten den Vorzug ohne Rücksicht auf Linie zu nehmen, ein — ich verwerfe Ascendentensuccession, sobald sie mit der Linealfolge in Collision ist: Er spricht ihnen den Vorzug schon als Ascendenten zu, — ich als den dem Grade nach

am näheſten Verwandten: er nimmt bey den Aſcendenten ein beſonderes, aus den allgemeinen Grundſätzen nicht abgeleitetes Vorzugsrecht an — ich leite aus der Aſcendentenqualität nichts beſonderes, ſondern wende nur das allgemeine Syſtem der Lehensfolge von Linien= und Gradesvorzug auf Aſcendenten, als Verwandte an.

Sobald man alſo annimmt, daß in einem Lehen die Linealfolge mit Gradesvorzug ſtatt finde, ſo kann man nach dieſen allgemeinen Grundſätzen jenem Aſcendenten, der ſich durch ſeine Abſtammung in der zur Lehensfolge gerufenen Linie befindet, vor jedem andern Verwandten, wegen der nun entſcheidenden Nähe des Grades, die Succeſſion nicht abſprechen, da die Berechnung der Grade, wie ich unten ausführlicher zeigen werde, nach dem Verhältniſſe zum Letztverſtorbenen und nach den Grundſätzen des römiſchen Rechtes vorgenommen werden muß.

§. 17.

Auch die Frage, ob ein Ascendent mit den vorhandenen Brüdern und Bruderskindern des verstorbenen Lehensbesitzers zugleich succedire, und welchen Antheil jeder erhalte, bedarf nach der von mir angenommenen Ascendentenfolge, und den Gründen, woraus ich sie herleitete, keiner weitläufigen Erörterung. Nie können die Ascendenten auf eine Concurrenz mit den Brüdern des letzten Besitzers, noch weniger auf ein Vorzugsrecht vor diesen Anspruch machen, da wir ein klares Lehengesetz haben, welches nach den Descendenten sogleich die Brüder und die Kinder der vorherverstorbenen Brüder zur Succession ruft (a). Insbesondere aber tritt in meinem aufgestellten Falle einer Ascendentensuccession der Grund ein, daß, wenn Brüder oder Bruderskinder des letzten Besitzers vorhanden sind, die Linie, in wel-

(a) II F. 11. „Filiis vero deficientibus, vocantur primo fratres cum fratrum praemortuorum *filiis*“.

cher das Lehen sich befand, nicht erloschen ist, somit für die Brüder schon der Vorzug der Linie entscheidet, und von den Ascendenten, die sich durch ihre Abstammung in einer andern Linie befinden, gar keine Rede seyn kann (oben §. 14.). So würden, wenn die Gräfin Caroline von Pückler Geschwistrige hinterlassen hätte, diese sowohl in den Sontheimischen als den Speckfeldischen Antheil mit Ausschluß eines jeden Andern, selbst des Vaters, succedirt haben, weil in ihnen die Linie der Marie Friderike, von welcher diese Antheile herrührten, noch geblühet hätte.

Zwar glaubt der Hr. geheime Justizrath **Böhmer**, mein verehrungswürdiger Lehrer, daß die Brüder mit den Ascendenten, in jenen Fällen, wo Ascendentensuccession statt findet, nicht concurriren, und die Ascendenten wegen dem **Vorzuge des Grades** die Brüder des Letztverstorbenen von der Succession ausschließen (a); allein da Vorzug der Linie

---

(a) Principia jur. feud. §. 146. „In his casi-

die Basis der Lehensfolge ist, und die Nähe des Grades gar nichts wider das Vorrecht der Linie entscheidet (§. 10. 14.), so kann dieser Satz wenigstens auf die Ascendentenfolge, wie ich den Fall in einem weiblichen Lehen aus dem Limpurgischen Hause aufgestellt habe, durchaus keine Anwendung finden.

§. 18.

Sobald man also annimmt, daß in einem Lehen die Linealfolge mit Gradesvorzug statt finde (§. 10.), so kann man nach diesen allgemeinen Grundsätzen jenem Ascendenten, der sich durch seine Abstammung in der zur Lehensfolge gerufenen Linie befindet, die Succession vor jedem andern Verwandten, wegen der nun entscheidenden Nähe des Grades, nicht ab-

---

bus — *fratres* ultimi Vasalli cum *ascendentibus* non concurrunt, sed inter illos ordo succedendi determinatur per *gradus praerogativam.* Gleicher Meynung ist Struv in Syntag. Jur. feud. cap. 9. §. 3. auf den sich Böhmer beruft.

sprechen, da die Berechnung der Grade, wie ich unten (§. 62. u. ff.) ausführlicher zeigen werde, nach dem Verhältnisse zum Letztverstorbenen und nach den Grundsätzen des römischen Rechtes vorgenommen werden muß.

Dieser Meynung wird man demnach nichts anders, als specielle Gesetze entgegensetzen können. — Man beruft sich zu dem Ende auf den Lehenstext II. F. 50., welcher die Worte enthält „Successionis feudalis talis est natura, „quod ascendentes non succedunt: verbi gra-„tia pater filio„ und glaubt, der Ascendentensuccession sey mit einem Schlage das Urtheil gesprochen, non succedunt! — Bestärkungen dieses Ausspruchs sucht man in einem andern Lehenstexte II. F. 84. — Ich handle zuerst von dem Lehenstexte II. F. 50., als dem wichtigsten.

§. 19.

Wer den Kern von der Schale nicht trennen kann, der mag sich bey dem ersten Anblicke dieser Stelle von allem weiteren For-

schen zurückschrecken lassen — und wer schon in der Leere, die dieser Lehenstext bey einigem Nachdenken zurückläßt, den hinreichenden Grund wider ihn findet, der mag mit Danz ausrufen: Der Lehenstext kann nicht sagen wollen, es sey der Natur der Lehen und der Lehensfolge zuwider, daß Ascendenten am Lehen erben! — Keines von beyden soll bey mir der Fall seyn, deßhalb will ich mich bestreben, zu zeigen, daß dieser Lehenstext mit meiner Meynung sehr gut harmonire.

Die verschiedenen Auslegungen, welche man von diesem Lehenstexte macht, scheinen den Knoten mehr zu zerhauen, als zu lösen. — 1) Einige sagen, die Worte des Lehenstextes ascendentes non succedunt seyen nicht von einem alten, sondern nur von einem neuen Lehen zu verstehen — Allein wie beweist man dieses? — Wo der ganze Lehenstext von einem alten Lehen spricht, wo uns der Feudist erzählt, wie das Lehen von einem Abkömmlinge des ersten Erwerbers auf den andern fiel,

wer kann es glauben, daß nur der Eingang von einem neuen Lehen handle?

2) Andere suchen darin ihr Heil, daß sie bey dem Lehenstexte den Fall unterstellen, wo ein Ascendent nicht von dem ersten Lehenserwerber abstammt. — Allein einem solchem mangelt es ja am Successionsrechte, von diesem also kann ein Lehenstext nicht handeln, dessen Absicht zunächst dahin gehet, die Successionsordnung unter den Descendenten des ersten Erwerbers zu bestimmen. Nebst dem wäre über einen solchen Ascendenten eine besondere Sanction nicht nothwendig gewesen; und hierüber will ich nichts versetzen, so wenig sich auch sagen läßt, daß nichts überflüßiges in die Werke der Mayländischen Bürgermeister, und von unserm ehrlichen Feudisten in seine Sammlung aufgenommen wurde.

§. 20.

3) Mehr Grund dürfte es etwa haben, wenn man sagte, der Lehenstext spreche nur von Män=

nerlehen; zum Beweise dieses Satzes könnte man sich darauf berufen, daß es der Feudist deutlich sage in den Worten: nec (succedit) filia, nisi ex pacto vel nisi feudum sit femineum, und daß er auch in dem ganzen Contexte immer nur die Fälle erzähle, wie eine Mannsperson durch die andere abstammt (a); Nun kann bey Mannlehen der eigentliche Fall einer Ascendentenfolge nicht eintreten: nur durch eine Renunciation des Vaters kann der Descendent vor seinem lebenden Ascendenten zum Besitze des Lehens gelangen, welches dann immer von den vertragsmäßigen Bestimmungen abhängt, also kann die Verordnung des Lehenrechts über die Ascendenten, auf Weiberlehen, bey welchen der eigentliche Fall einer Ascendentenfolge nicht eintreten kann, keineswegs angewendet werden (b).

(a) II. F. 50. „Ex latere omnes *per masculos descendentes* in infinitum.„

(b) Danz Vers. §. 58.

Aber auch damit möchte ich mich nicht beruhigen; denn alle Vodersätze dieses Argumentes zugestanden, könnte man immer sagen, daß es nach der Verordnung des Lehenrechtes einmal ad naturalia feudorum gehöre, daß die Ascendenten nicht succediren; und nun wäre nichts leichter, als durch den Satz, daß auch bey uneigentlichen Lehen die übrigen naturalia feudorum unverändert beobachet werden müßten, den Uebergang zu dem Schlusse zu finden, daß auch bey Weiberlehen dieses so lange behauptet werden müsse, bis eine Ausnahme deutlich gezeigt werden kann.

§. 21.

4) Man kann auch wohl noch dieses streitig machen, daß der Feudist die Worte des Lehentextes, mit deren Auslegung ich mich beschäftige, in der Absicht, etwas zu bestimmen und verordnen, hingeschrieben habe, weil er mehr erzählungsweise spricht. — Da die ganze Lehensfolge ihre Entstehung dadurch erhielt, daß

die Lehen vom Vater auf den Sohn fielen, so konnte der Feudist leicht verleitet werden, zu sagen, die Lehen gehen nach der Natur der Lehensfolge vom Vater auf den Sohn, nicht umgekehrt; oder, wie noch neuerlich der Herr geheime Justizrath **Pütter**, (a) ohne alle Beziehung auf den Pücklerischen Successionsstreit diese Stelle des Lehenstextes übersetzt: „In „der Lehensfolge findet eigentlich keine Suc„cession in aufsteigender Linie statt, weil der „Regel nach Lehen allemal erst vom Vater „auf den Sohn fallen„. In dieser Hinsicht kann man annehmen, der Feudist habe nur bestimmen wollen, daß Succession in Lehen, was die Berechtigung dazu anbetrifft, als eine Erbfolge in absteigender Linie angesehen werden müsse (b). Und wenn man mit so ange-

(ä) Erörternngen und Beyspiele des deutschen Staats und Fürstenrechts. Heft II. (Göttingen 1791. 8.) S. 242.

(b) *Vultejus* de feudis Lib. I. n. 102. Pütters Rechtsfälle Band 1. S. 113.

sehenen Rechtslehrern diesen Sinn dem Lehenstexte beylegt, so ist es offenbar, daß er mit der von mir (§. 14. — 16.) behaupteten Ascendentensuccession sehr wohl bestehe.

Allein auch diese Auslegung läßt einige, wiewohl nicht sehr erhebliche Zweifel zurück — Der Feudist sagt in einer und derselben Periode Successionis feudalis talis est natura, quod ascendentes non succedunt: veluti pater filio; nec filia nisi ex pacto, vel nisi feudum sit femineum — Er kettet Töchter unmittelbar an die Ascendenten an, und bedient sich einer gleichen Art des Ausdrucks, um die Ascendenten nicht weniger als die Töchter abzuweisen, und darin, daß der Feudist mehr in Art einer Erzählung (enunciative) spreche, möchte wohl ein hinreichender Grund wider die Anwendbarkeit dieses Textes nicht liegen; da dieser Fall bey jenen Gesetzbüchern, die in ihrer Entstehung eine Privatsammlung von Verordnungen, Meynungen, Gewohnheiten und Gutachten waren,

sehr oft eintritt, ohne daß man den Gebrauch solcher Stellen bezweifelte.

§. 22.

So verschiedener Auslegungen dieser Lehenstext fähig ist, so verschieden wurde er auch von den Rechtsgelehrten von jeher angewendet; Ich will nicht ohne Noth jenes widerholen, was schon meine Vorgänger geleistet haben, will nicht alle Ideen vortragen, welche die Lehenrechtslehrer von den ältern Zeiten an über die Eingangsworte dieses Lehenstextes II. F. 50. hatten, Danz (a) hat hierüber die Stimmen schon gesammelt, auf den ich meine Leser verweise. Nur einige Beyspiele solcher Interpretationen aus den älteren und neueren Feudisten will ich anführen, mit denen die von mir behauptete Ascendentenfolge vereinbar ist. Schon der alte **Andreas von Isernia** würde meiner Meynung gewesen seyn, wenn ihm der Pücklersche Fall vorgelegt worden wäre. Er ver-

(a) Versuch. §. 61 — 78.

steht den Lehenstext II. F. 50. von einem Mannlehen, und setzt die Anmerkung bey: (a) „In feudo matris antiquo pater non succederet, *quia non est conjunctus ei ab illo latere, unde provenit feudum*, quia debet esse quaesitum ab illo antecessore, qui fuit agnationis communis.„ Bey entgegengesetzten Umständen, wo der Vater einen gemeinschaftlichen ersten Erwerber hat, würde ihm dieser ehrliche Commentator der Worte des Lehenstextes ungeachtet die Succession zugesprochen haben. Der angesehene **Rosenthal** (b) zeigt, wie verschiedener Auslegungen der Lehenstext fähig sey, und bemerkt: „Indistincte credo, pa-„trem et alios ascendentes in feudo, quod „ipsis ascendentibus quoque paternum est, „successores.„ **Horn** (c) klagt über die verschiedenen Meynungen der Rechtsgelehrten

---

(a) Super usibus feudorum 1541. fol. S. 146.

(b) Tract. de feudis Cap. VII. Concl. 14. no. 2 — 13.

(c) Jurispr. feud. Cap. XVI. §. 2.

über den Verstand dieses Lehenstextes, und dann sagt er: „Ego ascendentes deficienti„bus possessoris descendentibus in feudo anti„quo succedere posse arbitror, et quidem „ideo, quia illi, licet non respectu ultimi „possessoris, tamen intuitu primi acquirentis, „etiam pro descendentibus habendi sunt; sic „nulla causa adest, ob quam excludi debeant „a successione.„

§. 23.

Am merkwürdigsten ist dasjenige, was Manzel (a) über diese Worte des Lehenstextes sagt. Ich rücke die Stelle, welche schon Danz abdrucken ließ, wegen ihrer Wichtigkeit wörtlich ein: „Ascendentes in feuda vere

(a) Diss. de eo, quod refert feudum esse vere antiquum vel novum jure antiqui concessum §. 17. 21. 22. 24. (In *Jenichen* Thesaur. jur. feudal. Tom. I. pag. 1052. seq. Vergl. *Ejusd.* Diss. de concursu ascendentium et collateralium in successione feudali. Rostoch. 1750. Cap. II. §. 13 - 28. et Cap. III.

antiqua ſuccedere in ſenſu proprio dici non poteſt, ſemper enim feudum paternum, ſive antiquum defertur ab aſcendentibus in deſcendentes, ac ordinarie Filius aut nepos in feudo non niſi defuncto avo aut patre ſuccedere poteſt. Verum tamen nulla prohibitio in dicto textu II. F. 50. oſtendi poterit. *Bitſchius* in Commentario ad d. tit. obſervavit, feudiſtam nullam rationem ſui aſſerti dediſſe, eius autem verba ſic explicari poſſe autumat, „quod „natura feudi non patiatur, ut in eo aſcen„dentes, ſeu parentes, qui quidem feudi ca„paces fuere, ſuccedant, quia hi non am„plius ſuperſtites ſunt, et feudum ab ipſis ad „Vaſallum ultimum pervenerat.“ Pariter ſeſe habent, quae *Conr. Ritteshuſius* in Parat. feudal. Cap. XII. n. 9. hanc in rem affert, ibi: „Cur talis eſt natura, quia ſi feudum anti„quum, tunc impoſſibile eſt, ut feudum a „deſcendentibus ad aſcendentes ſucceſſione „devolvatur, quum potius contra ab aſcen„dentibus jam mortuis in deſcendentes pro-

„manet, et nec amplius eo casu in rerum „natura sint.“ Quasi diceret compilator, qui non ubique ut legislator consuetudines Longobardicas dispositive sed et subinde enunciative exhibet; Es ist nicht möglich und wider einen natürlichen Begriff, daß ein Lehen auf die Ascendentes, z. E. von dem Sohne auf den Vater verstammen könne, indem der Sohn in der herabgehenden Linie seinem Vater im Lehen allererst folget. *Ex hoc igitur, quod ascendentes in feudo antiquo naturaliter succedere non possint, male infertur, eos in casu, quando succedere possunt, et qui contingit, quando feudum jure antiqui confertur, a successione excludendos esse.* Ascendentes enim inhabiles dici non possunt successionis, *ea ratione, qua alii natura vel lege feudorum incapaces sunt*, quum antequam feudum ad descendentes pervenerit, illud possederint, *licet casus existere non possit, ut jure successionis a descendentibus ad eos devolvatur.* Ad antiqua au-

tem feuda quod attinet, cur dicas Feudiſtam quoad ſucceſſionem aſcendentium jus civile non recepiſſe? *Quum pro communi feudi ratione et conſuetudine caſus exiſtere non poterat; ſin autem caſus ille accideret*, ut hic in feudo novo jure antiqui collato, quod certe contra naturam ſucceſſionis feudalis fieri oportuit, de quo caſu Feudiſtam loquutum eſſe, veroſimile non eſt, eccur generalis regula, quam ſuggerit *Obertus* II. F. 37. ad agnatum proximiorem feudum pertinere, eodem prorſus obſervando, *quantum ad ordinem gradus, qui continetur in legibus* locum non habebit? Ipſe Feudiſta II. F. 1. inculcat, ſtrenuum legis peritum, ſicubi caſus emerſerit, qui conſuetudine feudali non ſit comprehenſus, (et quod idem eſt, qui comprehenſus eſſe non praeſumitur) absque calumnia uti poſſe lege ſcripta; ubi LL. Romanae intelliguntur —

§. 24.

So wenig ich auch aus den verſchiedenen Auslegungen, welche von dieſem Lehenstexte

gemacht werden können (§. 19-21.) und welche wirklich gemacht wurden (§. 22. 23.) auf seinen wahren Sinn zu schließen gedenke, so wird man doch nicht zu verkennen imstand seyn, daß diese Stelle unbestimmt, zweifelhaft und dunkel, also bey weitem nicht dazu geeigenschaftet sey, die Ansprüche der Ascendenten mit einem Schlage zu entkräften.

Wenn ein Ascendent vom ersten Erwerber abstammt, wenn er sich nach dem Tode seines Descendenten, des Lehenbesitzers, in jener Linie befindet, an welche das Lehen fiel, so kann man ihn als Agnaten betrachten, welcher mit dem Letztverstorbenen im ersten Grade verwandt ist, und in dieser Rücksicht trifft ihn die Successionsordnung, wenn ich blos von den allgemeinen Grundsätzen der Lehensfolge ausgehe (§. 14-17.) Der Lehenstext II. F. 50. müßte also ein besonderes Gesetz (a), eine Ausname von den allge-

(a) Vergl. Meine Abh. über den Begriff eines besonderen Gesetzes in meinen juristischen Abhandlung. Th. I. (Bamberg 1795. 8.) S. 116. u. ff.

meinen Rechtsgrundsätzen enthalten. Wer wird aber solche besondere Gesetze, solche Ausnamen vermuthen? Wer vermag nur einen befriedigenden Grund anzugeben, der den Feudisten zu dieser Ausname bewogen hätte? Wer vermag selbst aus den Worten des Feudisten eine solche Ausname zu deduciren?

Da es nun Regel für die Interpretation aller Gesetze ist, sie so auszulegen, daß sie, sowenig als möglich ist, von dem übrigen gesetzlichen Systeme abweichen, da meine Meynung über die Ascendentenfolge mit dem Systeme der Lehensfolge in dem besten Verhältnisse stehet, so kann sie blos durch die unbestimmten und dunkeln Worte des, dem Scheine nach entgegenstehenden Lehenstextes nicht geradezu über den Haufen geworfen werden.

§. 25.

Man mag nun diesen Lehenstext auslegen, wie man will, so kann in den Worten desselben: ascendentes non succedunt, nie der Sinn lie-

gen, daß die Ascendenten des letzten Besitzers, wenn sie auch mit diesem vòn dem nämlichen gemeinschaftlichen Lehenserwerber abstammen, auf die Succession gar keinen Anspruch haben sollen. Der Ascendent hat als Descendent des ersten Erwerbers ein Successionsrecht, welches er durch den zufälligen Umstand, daß er den letzten Lehensbesitzer erzeugte, auf keinen Fall verliehren kann (§. 8.) Ein solcher Ascendent stellt immer eine zweifache Person vor; in Hinsicht auf seine Abstammung vom ersten Erwerber ist er ein Descendent desselben, und ein Agnat des letzten Besitzers — in Hinsicht des letzten Besitzers ist er Ascendent — die letzte Qualität hebt die erste, und das daraus fließende Successionsrecht nicht auf. — Zwar meynt Hr. Danz (a) der Ascendent des Letztverstorbenen könne nicht Agnat, der Agnat nicht Descendent im rechtlichen Sinne genannt werden — Aber zuverläßig hat Hr. Danz bey die-

(a) Versuch §. 56.

er Behauptung an Hert de uno homine plures sustinente personas nicht gedacht.

Richtig scheint mir übrigens jenes, was Hr. Danz (a) über diesen Lehenstext bemerkt, daß wohl niemand seyn werde, der einen mit allen nothwendigen Eigenschaften eines tüchtigen Vasallen versehenen Mann blos deßwegen ausschliessen wollte, weil er ein Ascendent vom letzten Besitzer ist.

Auch die Folgen bewähren es, daß die Absicht des Lehenstextes nicht sey, einem Abkömmlinge des ersten Erwerbers die Successionsfähigkeit abzusprechen, wenn er zugleich Descendent des letzten Besitzers ist. Denn wie? wenn ausser dem Ascendenten gar kein Familienglied mehr übrig wäre, oder wenn in jener Linie, an welche das Lehen nach den Grundsätzen der Linealfolge gefallen ist, nur ein Ascendent übrig wäre — Könnte man das Lehen für heimgefallen erklären, oder einem Seitenverwandten in einer entfernteren Linie das Lehen zusprechen?

(a) ebendas. §. 50.

Keines von beyden, das erste nicht, weil er als Descendent des ersten Erwerbers ein für allemal ein Successionsrecht hat: das letzte nicht, weil wider alle Regeln der Lehensfolge das Lehen an eine entferntere Linie verwiesen würde. — Oder könnte man, wenn etwa nebst dem Vater noch die Großmuter vorhanden wäre, diese zur Succession rufen, wie dies **Koch** that? Ebensowenig, denn es wäre ja auch diese ein Ascendent, und wer hat noch die Großmutter mit Uebergehung des Vaters zur Succession gerufen? Wer wird die Nähe des Grades nach dem Verhältnisse zum ersten Erwerber bestimmen, und den Streit über Regredienterbeschaft aus dem Grabe erwecken wollen?

§. 26.

Seither hab ich erörtert, **was der Lehenstext nicht sagen könne** — und schon viel hoffe ich für meine Meynung errungen zu haben; vollends wird sie gerechtfertiget seyn, wenn ich zeige, was er eigentlich sage; weil ich als-

dann nicht weiter über Vordersätze zu streiten habe, sondern zugeben kann, daß der Lehenstext von alten Lehen spreche, auch auf Weiberlehen angewendet werden könne, und den Ascendenten als solchen das Vorzugsrecht abspreche, ohne daß daraus etwas wider meine Meynung gefolgert werden könnte.

Bekannt ist es, daß der Feudist in dieser Stelle II. F. 50. hauptsächlich den Unterschied zwischen der römischen Succession und der Lehensfolge vortragen wollte; ausdrücklich hat er zwar dieses nirgendswo erklärt, aber man siehet es dennoch deutlich aus den römischen Ausdrücken, welcher er sich dabey bedient, und vorzüglich aus dem Umstande, daß er dasjenige, worin beyde Successionen miteinander übereinkommen, fast gar nicht berührt (a).

Hier bemerkte der Feudist den ersten Unterschied bey den Ascendenten, denn bey den Des-

(a) Schaubert Erläuter. des in Deutschl. üblichen Lehenrechts. Zweyte Fortsetz. S. 458.

cendenten war keine Abweichung zu gedenken. Das römische Recht legt den Ascendenten ohne auf ihe Abstammung zu sehen, nicht allein ein Successionsrecht bey, sondern weißt ihnen auch, als **solchen**, einen ausgezeichneten Platz unmittelbar nach den Descendenten an. Nach dem römischen Rechte hängt also der Vorzug der Ascendenten nicht von ihrer Abstammung, nicht von der Nähe des Grades, nicht vom Vorrange der Linie ab, schon die Ascendenteneigenschaft begründet nach dem Vorrange der Classen ihren Vorzug. — Diese Grundsätze waren mit den Grundsätzen der Lehensfolge nicht vereinbar, denn diese ist auf den Vorzug der Linie und in der Linie auf die Nähe des Grades gebaut, und zwar mit Ausschluß jeder andern Rücksicht. Ganz natürlich ist es, daß der Feudist hier schon den ersten Unterschied anmerken mußte — er that es in den Worten: „Successionis feudalis „talis est natura, quod ascendentes non suc„cedunt".

§. 27.

Mehr also, als den Unterschied zwischen der römischen Succession und der Lehensfolge in Ansehung der Ascendenten wollte der Feudist nach der Absicht, in der er diesen ganzen Lehenstext dahinschrieb, in den Worten ascendentes non succedunt, nicht bestimmen; also darf auch der Ausleger nicht mehr, als diese Absicht verträgt, aus diesem Texte herleiten. Ich gebe es also gerne zu, daß in der Lehensfolge die Ascendenten, als solche, sogleich vor allen Seitenverwandten, etwa wie nach römischen Rechte wegen dem Vorrechte der 4 Classen untereinander, auf ein Vorzugsrecht keinen Anspruch machen können, daß die Ascendenteneigenschaft ihnen keine neuen Rechte giebt, und um mich ganz bestimmt auszudrücken, daß die Ascendenten in Bestimmung der Successionsordnung vor den übrigen Agnaten **kein Vorzugsrecht** haben. — Aber dies heißt auch mit andern Worten nichts anders, als daß die Ascendenten in Bestimmung der

Successionsordnung nach eben jenen Grundsätzen beurtheilt werden müssen, welche bey den übrigen Agnaten statt finden; denn eines Vorzugs beraubt seyn, und nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen beurtheilt werden, sind gleichbedeutende Worte.

Wenn nun in der Linie, an welche das Lehen gefallen ist, ein Descendent des ersten Erwerbers sich befindet, der zugleich Ascendent des letzten Besitzers ist, so kömmt auf seine Ascendenteneigenschaft eigentlich nichts an, er succedirt nicht zum Präjudiz der Linealfolge, nicht, als wenn in das Lehenrecht die mit einem Vorzug begabte römische Classe der Ascendenten übertragen werden könnte, nicht als Ascendent, sondern wegen den in ihm zusammtreffenden Vorzug der Linie und Nähe des Grades, den beyden Grundprincipien der Lehensfolge (§. 10.)

§. 28.

Wenigeren Schwierigkeiten ist der zweyte Lehenstext ausgesetzt, auf welchen man sich be-

ruft, um den Ascendenten die Succession abzusprechen, es ist der Text II. F. 84. „Quoddam „usui traditum recordationis causa in scriptis „ponere procuravi. Siquis igitur habens filium ipsum per Dominum investire fecerit, „nisi nominatim cum domino pactus fuerit „(ut si filius decesserit ante patrem, quod feudum ad patrem revertatur) dicitur defuncto „ante patrem filio patrem carere beneficio & „domino acquiri beneficium“

Ich mag nicht ohne Noth in andere Streitigkeiten mich einlassen, sonst würde ich über diesen Lehenstext bemerken, daß er ein Capitulum extraordinarium ist, deren Ansehen von wichtigen Rechtslehrern aus wichtigen Gründen sehr angefochten wird — Wer siehet es aber wohl nicht selbst aus den Worten des Lehenstextes, daß er von dem Falle handle, wenn der Vater zum Besten seines Sohns sich des Lehens begeben hat, es mag nun dieses zu der Zeit geschehen seyn, wo das Lehen dem Vater erst anfiel, oder zu der Zeit, wo er das Lehen schon

besaß? Für diesen Fall verordnet der Feudist, daß der entsagende Vater, wenn er sich das Rücksfallsrecht nicht vorbehalten hat, ein Erbfolgerecht nach dem Tode seines Sohnes nicht haben solle; eine Verordnung, welche sich offenbar auf den Satz: ad jura renunciata non datur regressus gründet. Niemand aber kann aus diesem, von einem besonderen Falle sprechenden Gesetze etwas wider die Ascendentenfolge überhaupt herleiten (a), um so weniger, als der Grund dieser Verordnung nicht in dem Ascendentenverhältniß, sondern nur in der Renunciation liegt, auf jeden Fall also, wenn man auch von demselben eine ausdehnende Erklärung machen wollte, diese nur auf jene, welche zum Besten eines andern das Lehen ausgeschlagen haben, geschehen könnte.

§. 29.

So hätte ich denn gezeigt, daß die Ascendenteneigenschaft in der Lehensfolge keine beson-

(a) Danz Versuch §. 50.

deren Würkungen hervorbringe, sondern auch bey Ascendenten die allgemeinen Grundsätze vom Vorzuge der Linie und unter diesen von der Nähe des Grades nur richtig angewendet werden müssen! Meine Leser werden es fühlen, daß die streitenden Theile das ihnen so nahe vor den Augen gelegene Ziel verfehlt haben, indem sie besondere Gesetze, Ausnamen von der Regel, sowenig sie auch der Ausleger der Gesetze vermuthen sollte, mühsam und vergeblich aufsuchten. Zum vollen Beweise meiner Unpartheilichkeit, und damit meine Leser ein gegründetes Urtheil über den ganzen Streit fällen können, ist noch übrig, daß die Gründe meiner beyden Gegner, des Hrn. Professors Danz und Hrn. Kanzlars **Koch**, mit welchen beyden ich es im Grunde genommen verdorben habe, angeführt und geprüft werden. Ich mache mit Hrn. Danz den Anfang, da er zuerst auf den Kampfplatz trat.

Dritter Abschnitt.

Unbedingter Vorzug, welchen Hr. Danz den Ascendenten, als solchen, ohne Rücksicht auf Linie beylegt — die erste Uebertreibung, ihre Gründe und deren Prüfung.

---

§. 30.

I. „Wer wollte einen mit allen nothwendigen Eigenschaften eines tüchtigen Vasallen versehenen Mann blos deßwegen ausschließen, weil er ein Ascendent des letzten Besitzers ist?" (a)

Ihn blos deßwegen ausschließen, weil er Ascendent ist, war die Absicht des Feudisten bey dem Lehenstexte offenbar nicht, denn ein Recht zur Succession hat er als Descendent des ersten Erwerbers (§. 13.). Aber zwey himmelweit verschiedene Dinge sind es, einen von der Succession ausschließen, und ihm ein unbedingtes Vorzugsrecht absprechen; welche beyden Stücke Hr. Danz offenbar confundirt. Selbst Hr.

(a) Danz. Vers. §. 50.

Koch wollte den Ascendenten ihr Successionsrecht als Descendenten des ersten Erwerbers nicht absprechen, sondern bestritt nur den Vorzug, welchen ihnen Hr. Danz schon als Ascendenten unbedingt beylegen wollte. Daß aber dieser Einwurf mich am allerwenigsten treffe, daß ich die Ascendenten nicht auszuschließen gedenke, darüber wird der vorhergehende Abschnitt hinreichende Beweise geliefert haben.

§. 31.

II. „Kein Lehensgesetz hindert uns, die von dem ersten Lehenserwerber abstammenden, mit einem Successionsrechte daher unstreitig versehenen Descendenten, die aber in Hinsicht auf den letzten Besitzer Ascendenten sind, als solche zu betrachten, und nach dieser Eigenschaft ihr Verhältniß sowohl gegeneinander, als gegen die vorhandenen Seitenverwandten zu bestimen" (a)

Daß der Lehenstext II. F. 50. würklich uns hindere, bey Bestimmung der Lehensfolge auf

(a) Danz Versuch §. 59.

die Ascendenteneigenschaft eine Rücksicht zu nehmen, und ihnen als **solchen** einen Vorzug vor allen andern Seitenverwandten zuzusprechen, hab ich im vorhergehenden Abschnitte bewiesen. — Aber auch ohne diesen Lehenstext und ohne die vom Hrn. **Koch** darüber gemachte Demonstration, von der ich unten sprechen werde, stånden schon die allgemeinen Grundsåtze und das ganze System der Lehensfolge einem Vorzugsrechte der Ascendenten im Wege, und Hr. **Danz** müßte seine Behauptung mit einem besondern, für ihn sprechenden Gesetze rechtfertigen. Denn sobald man voraussetzt, daß die Basis der Lehensfolge in der Linealfolge beruhe, so kann man die Ascendenteneigenschaft zum Nachtheile dieser Linealfolge, ohne ein besonderes Gesetz für sich zu haben, nie rechtfertigen. (§. 14.) Da ferner das Lehenrecht in der Linie, an welche das Lehen nach Abgang der einen Linie gefallen ist, nur die Nähe des Grades als Princip aufstellt, so sind eben dadurch andere Rücksichten, Repråsentationsrecht, Ascendenten-

qualität ꝛc. aus der Categorie jener Dinge ausgestrichen, welche die Ordnung der Lehensfolge bestimmen.

§. 32.

III. „Durch Zeugungen allein wird das Successionsverhältniß bestimmt. So wie mithin der Zufall, daß der gegenwärtige Lehensbesitzer ein erbfähiges Kind zeugt, für die übrigen Familienglieder die wirkliche Gelangung zum Lehen vorerst noch entfernt, so muß auch der Umstand, daß ein für seine Person schon mit einem Successionsrechte unstreitig begabter Descendent des ersten Erwerbers, Vater oder Mutter des letzten Besitzers geworden ist, dieselbe Wirkung erzeugen.“ (a)

Schon der Vordersatz, daß nur durch Zeugungen das Successionsverhältniß bestimmt werde, ist falsch. Die Gesetze bestimmen die Successionsordnung nach gewissen Zeugungen, man ist also nie berechtiget, auf Zeugungen Rücksicht zu nehmen, und nach ihnen die Suc-

(a) Danz. a. a. O. §. 59.

cession zu bestimmen, welchen die Gesetze diese Wirkung nicht beygelegt haben. Dieser Unterschied waltet bey den Fällen ob, welche Hr. Danz miteinander vergleicht, und benimmt seinem daraus hergeleiteten Argumente alle Stärke. Dem Umstand, daß der Lehensbesitzer ein successionsfähiges Kind erzeugt, legen die Gesetze die Wirkung bey, daß dieses erzeugte Kind vor allen Verwandten in der Succession den Vorzug habe; aber ein Gesetz, welches aus diesem Umstand ein gleiches Vorzugsrecht für den Ascendenten in der Lehensfolge herleitete, haben wir nicht, und vielmehr eine, mit dem aufgestellten Systeme der Lehensfolge ganz harmonische, gerad entgegenstehende Verordnung (18-27.)

§. 33.

IV. „Bey Entwerfung einer Stammtafel stehen Vater und Mutter nothwendig als solche da, weil ohne sie der letzte Lehensbesitzer nicht vorhanden seyn könnte; was soll uns aber nun berechtigen, diese Personen in Bestimmung der

Successionsordnung als nicht da stehend zu betrachten, und gegen die Natur fast aller bekannten Erbfolgegesetze aller Völker auf ihre väterliche und mütterliche Eigenschaft ganz keine Rücksicht zu nehmen?" (a)

Ich könnte unter Beziehung auf meine vorher angeführten Bemerkungen auf diese Frage kurz antworten, der Lehenstext II. F. 50. und das System der Lehensfolge berechtiget uns dazu. Allein Hr. Danz gehet dahinaus, die Interpretation des benannten Lehenstextes als unzusammenhängend mit allgemeinen Rechtswahrheiten auszugeben, daher muß ich mich näher auf diesen Grund einlassen.

Man darf ohne Furcht Hr. Danz zugeben, daß in eine Stammtafel des letzten Besitzers dessen Vater und Mutter aufgenommen werden müssen; denn wenn etwas aus diesem Satze folgen soll, so müssen Vater und Mutter auch dann in die Stammtafel als solche kommen, wenn sie gleich vom ersten Lehenserwerber nicht

(a) Danz §. 59.

abstammen, weil auch in diesem Falle ohne Eltern der letzte Lehensbesitzer nicht vorhanden seyn kann; und nun müßte man auch auf diese in Bestimmung der Successionsordnung Rücksicht nehmen, denn einerley Ursache bringt einerley Wirkung hervor. — Sein Argument beweist also zuviel! Ueberdies aber dringt sich gewiß Jedem meiner Leser die Bemerkung auf, daß die Stammtafeln die Lehensfolge nicht bestimmen, denn in eine Stammtafel bringt man manche Personen, denen in einem eben vorliegenden Falle kein Vorzugsrecht zustehet. Zudem ist es falsch, daß, um in einem Beyspiele zu sprechen, der Hr. Graf von Pückler blos allein als Ascendent in der Stammtafel stehe, welche man zur Uebersicht bey einer vorkommenden Lehenssuccession fertigt. Er stehet als Limpurg-Sontheimisches Linienglied da, das mit der letztverstorbenen Lehensbesitzerin verwandt ist, dies allein sind die beyden Punkte, auf welche man nach den, selbst von Hrn. Danz adoptirten, Grundsätzen der Lehensfolge Rück-

sicht nehmen muß (§. 10. 15. 16.). Was endlich die Analogie der bürgerlichen Successionsgesetze anbelangt, auf die sich Hr. Danz beruft, darüber werde ich unten am gehörigen Orte weitläufiger sprechen.

§. 34.

V. „Der bey der Erbfolgeart in Lehen hauptsächlich entscheidende Vorzug der Linie ist der Ascendentenfolge so wenig zuwider, daß er vielmehr sichtbar für dieselbe spricht. Des letzten Lehenbesitzers Eltern stehen mit desselben Geschwistern, Geschwisterkindern u. s. w. unläugbar in derselben Linie, entferntere Seitenverwandten müssen hingegen nothwendig auch in einer entfernteren Linie sich befinden.„ (a)

Da ich den Vorzug der Linie als die Hauptbasis der Lehensfolge angegeben, und jeden Vorzug der Ascendenten zum Nachtheile der Linealfolge als eine, der Lehensfolge ganz conträre Sache bestritten habe (§. 14.), so wäre freylich der ganze Standpunkt verrückt, wenn

(a) Danz Vers. §. 59.

die Ascendenten sich in der Linie des Descendenten befinden sollten, denn in diesem Falle wäre ihr Vorzug nicht zu bestreiten.

Schon Koch (a) fühlte, daß dieses der stärkste Grund für die Ascendentenfolge des Hrn. Danz sey, er widmete also den Begriffen von Linie einen besondern Abschnitt, worin er behauptet, daß einer nur durch seine, von dem Stifter der Linie in ununterbrochener Reihe abstammende Geburt ein Linienglied werde, ein Kind also zwar durch die Geburt von seinem Vater zu dessen Linie, nie aber der Vater zu der Linie des Kindes gehöre, worin solches durch die Geburt von der Mutter ein Glied geworden ist.

Danz (b) behauptete dagegen, diese Begriffe von Linien seyen willkürlich aufgestellt, man könne eben so wohl durch das Zeugen einer Person in ihre Linie kommen, als durch

---

(a) Abhandl. über die Ascendentensuccess. S. 2. u. ff.

(b) Sendschreiben S. 31.

das Gezeugtwerden in die Linie des Zeugenden — Und so muß mans beklagen, daß selbst die Grundbegriffe von Linien, welche in der Lehensfolge ihre tägliche Anwendung finden, noch bestritten werden können.

§. 35.

Mit verachtender Miene will ich diesem Danzischen Einwurfe alles Gewicht nicht absprechen. Wer weiß nicht, daß nach dem römischen Rechte die Ascendenten, wenn sie allein da sind, in Linien succediren? Es gibt also nach römischem Rechte eine Linie der Ascendenten, von der ich eben so gut sagen kann, sie bilde sich durch das Zeugen, als durch das Gezeugtwerden — denn dadurch, daß man den Letzverstorbenen oder seinen Ascendenten zeugte, kam man in die Linie der Ascendenten. Wenn es nun eine ausgemachte Sache ist, daß die Lehensgesetze sehr vieles vom römischen Rechte in der Lehre von der Succession angenommen haben, so wird man es leicht einsehen,

daß dem Danzischen Einwurfe von einer andern Seite begegnet werden müsse, wenn man ihn ganz befriedigend auflösen will.

Man muß demnach, um diesen Punkt zu erschöpfen, aller abstrakten oder aus dem römischen Rechte entlehnten Begriffe von Linien sich enthalten, und blos nachforschen, welchen Begriff das Lehenrecht, da, wo es die Linealfolge festsetzt, sich von Linien mache.

§. 36.

Nach dem Lehenrechte entstehet eine Linie nur durch Abstammung vom nächsten gemeinsamen Stammvater, also nur durch das **Gezeugtwerden**, nicht durch das **Zeugen**, oder mit andern Worten: Niemand wird durch die Zeugung in Beziehung auf Lehensfolge ein Glied in der Linie dessen, den er zeugt. Den Beweis dieses Satzes im Lehenrechte liefert uns schon die Betrachtung, daß, wenn das Zeugen den Erzeuger in die Linie seines Erzeugten versetzte, jeder Ascendent des letzten

Besitzers, wenn er auch vom ersten Erwerber nicht abstammt, in dessen Linie stehen, und ein Successionsrecht erhalten müßte; ein Absurdum, dessen sich Hr. Danz wohl nicht schuldig machen wird. Noch deutlicher wird aber mein Begriff von Linien durch eben jene Stelle des Lehenrechtes gerechtfertiget, worin der Feudist die Linealfolge zur Basis der Lehensfolge macht. Dort erzählt er uns die Entstehung der Linien in folgenden Worten, die ich mit der von Hrn. Danz angegebenen Paraphrase hier einschalte. „Si quis (A.) habens beneficium, quatuor superstitibus filiis (B. C. D. E.) decedat, et feudum ad unum solum (B.) ex divisione deveniat, et iste (B.) superstitibus filiis duobus (F. G.) vel tribus (F. G. H.) decedat, qui patrueles (natürlich nicht unter sich, sondern in Beziehung auf C. D. und E.) dicuntur: et ad unum eorum (F, oder G. oder H. wir wollen F annehmen) beneficium feudi ex divisione perveniat, et similiter iste (F.) superstitibus filiis (I. K.) decedat, qui patrue-

les (in Ansehung des G. und H.) dicuntur, ad quorum unum (I. oder K. wir wollen I. nehmen) feudum similiter pervenit: sicut etiam ex aliis superioribus (G. H.), vel primis fratribus (C. D. E.) supersunt masculi (von den ersteren L. M. N., von den andern O. P. Q. R. S. T.): si ille (I.), qui feudum habet, decesserit nullo filio relicto (hätte er einen Sohn gehabt; so wäre von der Erbfolge der Seitenverwandten die Frage nicht gewesen) an ad omnes (noch lebende Descendenten des A.), vel ad quos perveniat, quaeritur? Respondeo, ad solos et ad omnes, qui ex illa linea sunt, ex qua iste fuit (welche Linie ist aber hier gemeint, die des F. oder die des B.?). Et hoc est, quod dicitur ad proximiores pertinere. Isti vero proximiores esse dicuntur respectu aliarum linearum. (a) Aus diesen Worten zeigt sich, daß eine Linie nur dadurch im Sinne des Lehenrechtes entstehe, daß einer vom andern gezeugt wird, und daß jeder nur

(a) II. F. 50. Danz Vers. S. 208.

insoferne zu einer Linie gehöre, als er durch seine Geburt unter einem gemeinschaftlichen Stammvater stehet. Da demnach in der Lehensfolge nur das Verhältniß zu dem gemeinschaftlichen nächsten Stammvater eine Linie begründet, so kann ein Ascendent durch sein Factum der Zeugung seines Descendenten nie in dessen Linie kommen, wenn dieser durch seine Abstammung von seiner Mutter ein Glied der mütterlichen Linie geworden ist, und in dieser Eigenschaft ein Lehen erhalten hat.

§. 37.

Indessen hat Hr. Danz wahrscheinlicherweise gefühlt, daß man wenigstens im Lehenrechte aus allgemeinen Grundsätzen nicht beweisen könne, daß der Ascendent als solcher in der Linie seines Descendenten sich befinde; denn er suchte (a) der Sache eine andere Wendung durch folgendes Argument zu geben: „Wenn Ascendenten, als solche, bey der Suc-

(a) Erstes Sendschreiben S. 31. Zweytes Sendschreiben S. 47.

cession ein Vorzugsrecht vor den übrigen Seitenverwandten haben, so muß man entweder die Begriffe von Linien (so wie sie Hr. **Koch** allgemein aufstellte, und ich wenigstens nach dem Lehenrechte §. 35. annahm aufgeben, oder eingestehen, daß sie nur auf die Collateralen, niemals aber auf Ascendenten angewendet werden können.„

Hier tritt Hr. **Danz** offenbar in einen Zirkel ein. — Die Ascendenten sollen ein Vorzugsrecht haben, weil sie als Ascendenten in der Linie ihres Descendenten stehen — und in der Linie ihres Descendenten stehen sie, weil sie ein Vorzugsrecht haben!

Diese Bemerkung indessen trifft nur die Art zu schließen, und diese könnte noch so fehlerhaft seyn, ohne daß der Satz, die Begriffe von Linien seyen nur auf Collateralen, keineswegs aber auf Ascendenten anwendbar, schon deßwegen falsch wäre; ich hab also diesen näher zu prüfen, um auch die letzte Stütze, welche

man für den Linienvorzug der Ascendenten hervorsuchte, niederzureissen.

Da das Lehenrecht die Successionsordnung unter jenen, die vom ersten Erwerber abstammen, bestimmt, so ruft es zuerst die Descendenten, alsdann die Brüder und Bruderskinder, und nach diesen alle übrige Verwandte unter dem Namen agnati ulteriores (a) und setzt bey diesen den Vorzug der Linie (b) und bey gleichem Rechte der Linie die Nähe des Grades (c) als Normen fest, nach denen sich die Successionsordnung richtet; Ascendenten des letzten Besitzers können also in der Lehensfolge nur als Agnaten, oder, wie sie auch sonst genennt werden, nur als Collateralen

---

(a) II. F. 11. „Mortuo eo, qui beneficium tenebat, prima causa liberorum est. Filiis vero deficientibus, vocantur primo fratres cum fratrum praemortuorum filiis, deinde *agnati* ulteriores.„

(b) II. F. 50.

(c) II. F. 37.

auftreten; folglich darf man auch keine andern Begriffe von Linien bey den Ascendenten aufstellen, als jene, die das Lehenrecht bey den Agnaten im allgemeinen festsetzt, und dieses zwar bey den Ascendenten um da weniger, als ein klarer Lehenstext vorhanden ist, der nach der mildesten und richtigsten Auslegung ein für allemal verbiethet, auf die Eigenschaft eines Ascendenten, als **solchen**, in Bestimmung der Succession Rücksicht zu nehmen, welcher der Ascendenteneigenschaft jedes Vorrecht zum Nachtheile der aufgestellten Regeln der Successionsordnung ausdrücklich benimmt (oben §. 26. 27.), und es dadurch unmöglich macht, andere Grundsätze für die Ascendenten in Rücksicht auf die Lehensfolge anzunehmen, oder zu ihrem Besten andere Begriffe von Linien aufzustellen, als jene, welche dem Lehenstexte und dem allgemeinen Systeme der Lehensfolge angemessen sind.

§. 38.

Ist nun ein Ascendent, als **solcher**, nach

dem Sinne des Lehenrechtes nicht in der Linie seines Descendenten, so kann schon von darum davon die Rede nicht seyn, daß ein jeder Seitenverwandter schon als solcher in einer entferntern Linie, als der Ascendent stehe. Indessen zeigt selbst die oben eingerückte Limpurgische Geschlechtstafel, daß wirklich ein Ascendent in einer ganz andern Linie sich befinden könne, aber eben deßhalb alles Anspruches auf das Lehen sich enthalten müsse, so lange noch einer in jener Linie vorhanden ist, aus welcher der letzte Besitzer war; weil jene Linie, in welche das Lehen einmal eingetreten ist, unstreitig ist die nächste Linie ist. Die verstorbene Gräfin Caroline von Pückler war von ihrem mütterlichen Großvater, dem Grafen von Welz ein Mitglied der Limpurg-Speckfeldischen Linie; besitzt sie also aus diesem Grunde gewisse Lehen, so sind diese in die Speckfeldische Linie eingetreten, und die Grafen von Rechtern haben in Ansehung derselben den Vorzug, da sie aus der Speckfeldischen Linie

sind, in welcher das Lehen sich befand, die Worte des Lehentextes II. F. 50. sprechen denselben ganz deutlich das Wort. Hier haben wir also Seitenverwandte, welche dem Grade nach entfernter sind, ohne sich darum in einer entfernteren Linie zu befinden. Man könnte diesen Satz mit vielen andern Beyspielen belegen, hier indessen genüge das angeführte, unterstützt mit dem Ausspruche eines unsrer angesehensten Lehenrechtslehrer! (a)

§. 39.

VI. „Die Nähe des Grades, welche in einer jeden Linie den Ausschlag gibt, spricht den Ascendenten das Wort. Die Longobarden sowohl als die germanischen übrigen Völker sehen bey Aufzählung der Grade immer auf

(a) *Böhmer* Princip. Jur. feud. § 144. „Quousque ex linea eius, ad quem feudum ex divisione pervenit, superstes est feudorum capax, huic est praecipuum ius succedendi prae alio agnato, *gradu* licet *proximiori*, in *reliquis lineis*.„

den nächsten gemeinschaftlichen Stammvater, folglich kann keiner dem Grade nach näher, als Er seyn.„ (a)

Daß nach den Descendenten Vater und Mutter dem Grade nach am nächsten mit dem letzten Vasallen verwandt seyen, gebe ich Hrn. Danz gerne zu; die Berechnung der Grade nach dem römischen Rechte, welche in der Lehensfolge zum Grund gelegt werden muß, spricht deutlich für diesen Satz. Nur ist es nach dem von Hrn. Danz, Koch und mir unterstellten Falle, daß in einem Lehen die aus der Lineal- und Gradualfolge gemischte Succession statt finde, vorauszusetzen, daß der Gradesvorzug nur dann eintritt, wenn ein Vorzug der Linie nicht vorhanden ist; Nie aber kann Gradesnähe angeführt werden, um die Linealfolge, den Hauptsatz der Lehensfolge zu intervertiren (§. 10. 14.). Dadurch also, daß Nähe des Grades den Ascendenten das

---

(a) Danz a. a. O. §. 59.

Wort spricht, kann wider die Seitenverwandten einer vorzüglichern Linie nichts erwiesen werden, da Ascendenten als solche in der Linie ihres Descendenten nach den Begriffen des Lehenrechtes nicht stehen. (§. 34. u. ff.)

§. 40.

VII. Diesem Grunde, der Nähe des Grades, legt Seyfert (a) das vorzüglichste Gewicht zum Beweise eines unbedingten Vorzugsrechtes der Ascendenten bey, indem er sagt, bey Lehen sey die Nähe der Verwandtschaftsgrade mit dem Letztverstorbenen einzig und allein die Richtschnur der Succession unter jenen, die vom ersten Erwerber abstammen; also gebühre einem, mit dem Successionsrechte begabten, Ascendenten, wenn ihm zugleich die Nähe des Grades zur Seite stehet, die Succession.

Allein dieser Schriftsteller hat bey der Behauptung: Nähe des Grades sey einzig und

(a) Noch ein paar Worte. S. 21.

allein die Norm der Lehensfolge den bekannten Lehenstext II. F. 50. ganz übersehen, sonst hätte er so etwas offenbar gesetzwidriges nicht hingeschrieben! Linealfolge ist der einzige unbestrittene Hauptsatz der Lehenssuccession. Daß in und unter den Linien die Nähe des Grades den Ausschlag gebe, ist von vielen Lehenrechtslehrern von je her bestritten worden, und bedarf eines viel zu weitläufigen Beweises, als daß man berechtiget wäre, sie mit Hrn. Seyfert für die einzige Norm der Succession anzugeben. Nie kann die Nähe des Grades den Vorzug der Linie besiegen, nie also aus derselben zum Nachtheil der Linealfolge eine Ascendentensuccession hergeleitet werden. (§. 14.) Denke man sich den Fall, daß in dem Limpurgischen Hause (man sehe den §. 2. und die anliegende Geschlechtstafel) Friderika Augusta, vermählte Gräfin von Schönburg (n. 5.) nebst ihrer Tochter Sophie Henrike (n. 11.) andere Kinder gebohren, und Abkömmlinge derselben bey dem Tode der Gräfin Karoline (n. 19.)

vorhanden gewesen wären: Niemand hätte diesen die Succession in den Sontheimischen Antheil, selbst vor dem Hrn. Grafen von Pückler absprechen können. Denn dieser Antheil war einmal in die Sontheim-Schönburgische Linie eingetreten, die verstorbene Gräfin Caroline hatte als Schönburgischer Descendent diesen Antheil, alle jene also, welche zu dieser Sontheim-Schönburgischen Linie gehören, sind nach der Sprache des Lehenrechtes die Nächsten in der Succession; sagt doch der Lehenstext II. F. 50. ausdrücklich: „ad solos et ad omnes, qui ex „illa linea sunt, ex qua iste (ultimus de„functus) fuit. Et hoc est, quod dicitur ad „*proximiores* pertinere. Isti vero proximio„res esse dicuntur respectu aliarum linearum.„

§. 41.

VIII. „Der Ascendent ist immer der nächste gemeinschaftliche Stammvater seines Descendenten, für ihn also spricht als Ascendenten der Vorzug der Linie und des Grades.„ (a)

(a) Danz Vers. §. 59.

Den Beweis des ersten Satzes, von welchem der zweyte, als Folge abhängt, führt Herr Danz auf folgende Art: „Hätte die verstorbene Gräfin Caroline von Pückler Geschwister zurückgelassen, so würde man diese gewiß mit Ausschluß aller entferntern Seitenverwandten zur Erbfolge gerufen haben — warum aber das? Blos deßwegen, weil sie mit der letzten Besitzerin unter dem nämlichen nächsten gemeinschaftlichen Stammvater — ihrem Vater nämlich, welches der Hr. Graf von Pückler ist, gestanden wäre — Was soll uns dann nun berechtigen, den Hrn. Grafen von Pückler in dem einen Falle als den nächsten gemeinschaftlichen Stammvater, auf den bey Bestimmung der Erbfolge allzeit zurückgegangen werden muß, anzuerkennen, in einem andern Falle aber ihn als solchen nicht anzuerkennen, sondern zu überspringen? Und sollte nicht der nächste gemeinschaftliche Stammvater selbst, — welches hier der Hr. Graf von Pückler ist — dessen Verhältniß zu den Erbsanspre-

chern die Erbfolgeordnung, allgemein anerkannter massen, allein bestimmt und festsetzt, denjenigen Seitenverwandten vorgezogen werden müssen, die erst unter entfernteren Stammvätern stehen? — — — (a)!„

§. 42.

Ich spreche hier von dem Pücklerischen Successionsfalle, um meinem Vorsatze (§. 10.) treu zu bleiben, nicht weiter, als er gerade in diesem Falle das einleuchtendste Beyspiel abgibt, dessen genaue Betrachtung meine Leser in den Stand setzt, diese wichtige Lehre zu beurtheilen.

Oben schon habe ich die Fälle ausgeschieden, wo das Lehen auf den Ascendenten zurückfällt, weil darüber nach den im Mittel liegenden klaren Lehensgesetzen kein Streit ist. (§. 10.) Hier also ist eigentlich von jener Ascendentenfolge die Rede, wo der Ascendent vermög seiner Abstammung in einer andern

(a) Danz Vorrede zu s. Versuche S. XII.

Linie sich befindet als in welcher das Lehen seither war, aber dennoch eben auch nach seiner Abstammung mit seinem Descendenten unter dem nämlichen ersten Erwerber stehet. Es wird demnach vorausgesetzt, daß das Lehen auf den letzten Besitzer von der mütterlichen Speciallinie kam, und dessen Vater in einer anderen Speciallinie stehet, wie in dem Pückerischen Successionsfalle die letztverstorbene Gräfin Caroline durch ihre Mutter als Welzische Descendentin einen Speckfeldischen Antheil, und als Descendent der Sontheimisch-Schönburgischen Linie einen Sontheimischen Antheil erhielt, und ihr Vater, ein Limpurgischer Descendent in der Sontheim-Wertheimischen Linie ist.

Bey einem solchen Falle kömmt nun jener Ascendent des letzten Besitzers, von welchem das Lehen auf diesen nicht fiel, nach den Grundsätzen des Lehenrechts nicht als ein Glied in der Linie seines Descendenten in Betrachtung, denn in eine Schönburgische und Welzische Ge-

schlechtstafel, auf die es doch eigentlich ankömmt, kann niemand aufgenommen werden, der nicht durch seine Abstammung ein Glied dieser Linie ist (§. 34.); da nun der Vater kein Glied in der Linie seines Descendenten ist, da man nicht durch das Zeugen — sondern nur das Gezeugtwerden Mitglied einer Linie ist, so kann auch der Hr. Graf von Pückler eben so wenig als der nächste gemeinschaftliche Stammvater seiner Tochter, wenn von Schönburg- und Welzischen Gütern die Rede ist, angesehen werden, als die Mutter der Caroline als Stammmutter betrachtet werden könnte, wenn über Pücklerische Stammgüter die Frage wäre.

§. 43.

Die ganze Illusion dieses Danzischen Argumentes beruhet also darin, daß er einen falschen Begriff eines Stammvaters in Hinsicht der Lehensfolge aufstellt; man darf aber auch nur in den Geist des Lehenstextes II. F. 50. sich hineindenken (§. 36.) um überzeugt zu

werden, daß nur jener der nächste gemeinschaftliche Stammvater sey, von welchem die Güter auf den letzten Besitzer übergegangen sind.

Man kann und muß es demnach Hrn. Danz zugeben, daß die Geschwistrigen der Gräfin Caroline, wenn sie deren zurückgelassen hätte, vor allen Seitenverwandten, den Hrn. Grafen von Pückler miteinbegriffen (§. 17.) auf die Succession hätten Anspruch machen können — Aber warum? — Weil sie vom Hrn. Grafen von Pückler, als dem nächsten gemeinschaftlichen Stammvater abstammen? — Gewiß nicht, denn von ihm hatte die Caroline weder den Schönburgischen, noch den Welzischen Antheil erhalten — sondern einzig und allein aus der der Ursache, weil sie von der gemeinschaftlichen Stammutter, durch welche die Gräfin Caroline diese Antheile erhalten hatte, abstammen.

Will Hr. Danz sagen, aber ohne Vater hätten doch diese Geschwistrigen nicht daseyn können, so kann ich mich auf jenes berufen,

was ich schon im vorhergehenden (§. 33.) darüber gesagt habe. Hier aber ist es nicht am unrechten Orte, zur Widerlegung der entgegengesetzten Hypothese noch eine Bemerkung zu machen. Denke man sich den Fall, daß der Hr. Graf von Pückler nach dem Tode seiner Gemahlin zur zwoten Ehe geschritten wäre, und daraus Kinder erzeugt hätte: Niemand würde diese Kinder der zwoten Ehe als Schönburgische und Welzische Descendenten betrachten, niemand ihnen die Succession in Schönburgische und Welzische Güter nach dem Tode ihrer Halbschwester Caroline zusprechen können, ob sie gleich den nämlichen Vater, den Hrn. Grafen von Pückler hätten. Warum? — weil sie nicht den nämlichen Ascendenten gemeinschaftlich haben, von welchem die Lehen auf den letzten Besitzer gefallen sind! — Hieraus also wird mein Begriff von dem gemeinschaftlichen Stammvater in Ansehung der Lehensfolge gerechtfertiget, und erwiesen, daß der Vater so wenig in Ansehung der von der

Mutter auf die Kinder gefallenen Lehen als gemeinschaftlicher Stammvater angesehen werden können, als die Mutter in Hinsicht der vom Vater herrührenden Lehen. Schnaubert (a) sagt hierüber sehr schön „es hängt bey einem „Männerlehen nichts von der Descendenz von „der nemlichen Mutter, und bey einem einmal „auf die Mutter gekommenen Weiberlehen „nichts von der Descendenz vom nämlichen „Vater ab".

§. 44.

IX. „Abstammung vom ersten Erwerber gibt ein Erbrecht, und unter den Descendenten bestimmt das Verhältniß zum letzten Besitzer die Erbfolgeordnung; folglich muß es in Hinsicht auf den letzten Besitzer eine Descendenten = Ascendenten = und Kollateralenfolge geben" (b)

Daß das Verhältniß zum letzten Besitzer die Erbfolgeordnung bestimme, ist nur insoferne

(a) Angef. Commentar. S. 454.

(b) Danz zweytes Sendschreiben. S. 25. u. ff.

wahr, als man auf kein anderes Verhältniß Rücksicht nimmt, als dasjenige, welchem die Gesetze diese Wirkung beylegen (§. 32.); folglich kann auch nur alsdann auf die Ascendenteneigenschaft in Bestimmung der Successionsordnung gesehen werden, wenn die Lehensgesetze diese als wirksam ansehen. Da nun mit dem ganzen Systeme der Lehensfolge und mit den klaren Lehensgesetzen eine Ascendentenfolge, wie sie Hr. Danz behauptet, durchaus nicht vereinbar ist (siehe Absch. II.), so ist es offenbar, daß in diesem Argumente eine petitio principii liege; auf jeden Fall aber ist die Folge übertrieben, daß es eine Ascendenten und Kollateralenfolge geben müsse, denn höchstens dürfte man daraus schliessen, daß es deren geben könne.

Diesen Grund wiederhohlt (a) Hr. Danz unter einer anderen Wendung: Die Natur der Erbfolge in Lehen bestehet darin, daß die Verwandtschaft mit dem letzten Besitzer, als solche

(a) Danz erstes Sendsch. S. 52. Zweytes Sendschreib. S. 28.

niemals, sondern allein die Abstammung vom ersten Erwerber ein Erbrecht gibt; daß hingegen dieses Erbrecht vorausgesezt, daß Verhältniß zum letzten Besitzer die Erbfolgeordnung allein bestimmt; also kömmt es darauf an, ob einer ein Descendent, ein Ascendent, oder ein Seitenverwandter des letzten Besitzers ist,, (a)

Aber auch dieser Schluß enthält eine offenbare petitionem principii. In Bestimmung der Successionsordnung entscheidet das Verhältniß zum letzten Besitzer nicht weiter, als es sich auf Dinge begründet, von welchen nach den Verordnungen des Lehenrechts die Erbfolgeordnung abhängt. Wenn also die Ascendenteneigenschaft in Ansehung des letzten Besitzers zur Begründung eines Vorzugs allegirt wird, so kömmt es erst auf die Vorfrage an, ob sie ein Verhältniß sey, welchem die Natur der Lehensfolge und die Lehensgesetze eine rechtliche

---

(a) Danz erstes Sendschreib. S. 52. Zweytes Sendschreib. S. 28.

Wirkung beylegen; Hr. Danz irrt demnach, da er diese Vorfrage schon als Schluß seiner Vordersätze anführt.

§. 45.

X. „Die bürgerlichen Rechte der Deutschen erkennen das Vorzugsrecht der Ascendenten durchaus an, und räumen ihnen ihrem Systeme von Lineal- und Gradualfolge durchaus getreu, sogar in der Regel eine Stelle unmittelbar nach den Descendenten und vor allen Seitenverwandten durchaus ein." (a)

Diese Verordnung der bürgerlichen deutschen Gesetze, so sehr auch Walch dagegen gestritten, und Pütter das Gegentheil bey den Stammgütern unter den illüstern Familien dargethan hat, kann man Hrn. Danz zugestehen, ohne daß auch nur das mindeste für die Ascendentenfolge in Lehen erwiesen wäre. Denn auch diese vermeintliche, auf bürgerlichen deutschen Gesetzen beruhende Allodialerbfolge unter-

(a) Danz a. a. O. §. 59.

scheidet sich in den wichtigsten Punkten von der Lehenssuccession, folglich kann von einer auf die andere tanquam a diversis ad diversa kein bündiger Schluß gezohen werden; 1) der Grund dieser bürgerlichen Succession ist der vermuthete Wille des Verstorbenen — der Grund der Lehensfolge das Gesammteigenthum, wie Neurer hinlänglich dargethan, Pütter unter dem Namen der Consolidation erwiesen und das kaiserliche Reichskammergericht in der berühmten v. Thüngenschen Sache unter den Namen Condominium Juris germanici feyerlich anerkannt hat, 2) daher tritt diese bürgerliche Succession nur im Mangel eines rechtsbeständig errichteten letzten Willens ein, dagegen ist bey der Lehensfolge eine testamentarische Disposition der Regel nach unzuläßig. 3) die bürgerliche germanische Erbfolge, auf die sich Hr. Danz beruft, ist nichts weniger als eine Linealfolge mit Grades Vorzug. Zwar glaubt dies Hr. Danz, und beruft sich auf seine vorangeführten Gründe (Numern V. VI. §. 34. u. ff.) Mir wird es also der Kür-

ze halber erlaubt seyn, auf meine Widerlegung zu provociren — Dahingegen tritt bey Lehen wirklich die aus der Lineal- und Graduelfolge gemischte Succession ein; nebst dem 4) beweist dieser Grund offenbar zuviel, da er einem auch nicht vom ersten Erwerber abstammenden Ascendenten das Wort spreche, für welche doch selbst Hr. Danz nicht gestritten hat.

§. 46.

XI. „Die Allgemeinheit unserer gesetzlichen Verordnungen, die ohne Unterschied den als Familiengliedern erbfähigen Ascendenten des letzten Besitzers bey Bestimmung der Erbfolgeordnung den Vorzug vor allen Seitenverwandten einräumen spricht dafür, daß ein durch seine Abstammung erbfähiger Ascendent seine Descendenten ohne Unterschied beerbt habe, ihre Güter mochten nun aus derjenigen Linie auf sie vererbt seyn, in welcher sie, die Ascendenten, schon durch ihre Geburt Linienglieder waren, oder aus einer Linie, in welcher sie, die Ascen-

denten nicht als Gebohrne, sondern nur als Zeugende standen, nun ist es aber ein bekannter Rechtskanon: ubi lex non distinguit, nec nostrum est, distinguere." (a)

Wenn von Gütern die Rede ist, worin Linealfolge statt findet, so hat Hr. Danz gar nicht bewiesen, daß die Ascendenten sich eines Vorzugs zu erfreuen hatten, der mit den Grundsätzen der Linealfolge durchaus unvereinbar ist, (§. 14.) und wäre es auch, so könnte hieraus für die Ascendentenfolge in Lehen, wovon ich handle, und worüber Hr. Danz und Koch doch vorzüglich gestritten haben, nichts hergeleitet werden, weil einestheils von der Allodial- auf die Lehensfolge ein sicherer Schluß nicht gezogen werden kann, anderntheils aber durch einen ausdrücklichen Lehenstext der Ascendentqualität aller Einfluß auf die Lehensfolge abgesprochen ist, (b) somit allgemeine deutsche Gesetze wider den klaren Ausdruck besonderer

(a) Danz zweytes Sendschr. S. 45.

(b) oben §. 18 - 27.

Lehensgesetze um da weniger angewendet werden können, als Hr. Danz selbst zugestehet, daß nicht nur schon überhaupt die in den älteren Gesetzen der deutschen und in den Rechtsbüchern des Mittelalters aufbewahrten deutschen Grundsätze durch die fremden Rechte von deutschem Boden verdrängt worden sind, und daher als noch heutzutag gültiges Recht nicht angezogen werden können (a), sondern auch insbesondere, daß die deutschen Rechtsgrundsätze von der Erbfolgeart in Lehen der Allgewalt des eingedrungenen Longobardischen Lehenrechts in der Folge weichen mußten, in welchem doch klar stehet, ascendentes non succedunt! (Vergl. §. 26. 27.)

§. 47.

XII. „Die Longobarden, deren Lehensgesetze wir in Deutschland als gemeines Recht angenommen haben, folgten bey Bestimmung der

---

(a) Danz Versuch. S. 118.

(b) Ebend. S. 81.

Ascendentenfolge höchst wahrscheinlich römischen Rechtsgrundsätzen, und uns bleibt, da es an ursprünglichen Lehensgesetzen ganz gebricht, keine andere Entscheidungsnorm." (a)

Daß die Longobarden bey Bestimmung der bürgerlichen Succession dem, die Ascendenten begünstigendem, römischen Rechte folgten, will ich zugeben, ohne daß man zu einer Anwendung dieses Rechtes auf die Ascendentenfolge in Lehen berechtiget wäre. Denn daß schon überhaupt von der bürgerlichen- auf die Lehenssuccession kein analogischer Schluß gelte, hab ich bey dem vorigen §. bemerkt. Dies allein möchte aber denn doch alle Zweifel, die aus dem römischen Rechte entnommen sind, nicht heben, da die subsidiarische Anwendbarkeit des römischen Rechts im Lehenrechte nicht bezweifelt wird, das Lehenrecht selbst in mehreren Stellen (b) den Gebrauch des römischen Rechts

(a) Danz §. 59.

(b) II. F. 1. II. F. 37.

anerkennt, und aus demselben der Gradesvorzug unter und in den Linien von den Schriftstellern vertheidiget wird. (a) So groß indessen das Ansehen des römischen Rechtes seyn mag, so sagt doch das Longobard. Lehenrecht selbst (b) „non adeo vim suam extendunt, ut usum vincant aut mores; strenuus autem legis peritus, sicubi casus emerserit, qui consuetudine feudi non sit comprehensus, absque calumnia uti poterit lege scripta„ (Jure romano) Nun ist aber in unserm Falle eine sehr bestimmte Entscheidung des Longobard. Lehenrechtes vorhanden, welche verordnet, ascendentes non succedunt, welche gerade da, wo sie die Abweichungen der Lehensfolge von der römischen Succession angibt, recht energisch den Vorzug der Ascendenten, als solcher, verbannt; wie mag Hr. Danz sagen, es gebreche an ursprünglichen Lehensgesetzen? wie wird er sine

(a) Schnaubert Commentar. §. 134.

(b) II. F. 1.

calumnia die bürgerlichen Rechte anwenden können?

Ueberdies aber haben schon jene Schriftsteller, welche den subsidiarischen Gebrauch des römischen Rechtes auf Lehen vertheidigten, demselben die Einschränkung beygefügt, daß der Geist des Lehenwesens und die gesetzlichen Bestimmungen mit der Verordnung des römischen Rechts nicht im Widerspruche stehen dürfen; da ich nun oben (§. 14. u. ff.) gezeigt habe, daß ein Vorzug der Ascendenten mit der vom Longobard. Lehenrechte aufgestellten Linealfolge nicht vereinbar sey, so kann von diesen Verordnungen des römischen Rechts gar kein Gebrauch auf die vorliegende Ascendentenfolge in Lehen gemacht werden.

§. 48.

XIII. „Die gemeine Meynung der Gelehrten spricht den Ascendenten, die durch ihre Descendenz vom ersten Erwerber mit einem Successionsrechte begabt sind, sichtbar das Wort (a)„

(a) Danz Vers. §. 61 - 78.

Dank verdient Hr. Danz wegen der Mühe, die er sich gab, aus den Werken der Feudisten die Meynungen über diesen Gegenstand zu sammeln, und Beyfall wegen der Aufrichtigkeit, mit der derselbe (im §. 77.) auch jene Lehenrechtslehrer anführt, welche der gegentheiligen Meynung sind. — Soviel ergibt sich daraus, daß die Rechtsgelehrten über diesen Gegenstand unter sich uneinig waren, ohne daß einer, vielleicht weil kein wirklicher Fall sie darauf aufmerksam machte, der Sache tief genug nachgedacht hätte. — Ueberhaupt leben wir in einem Jahrzehent, wo sich der Verstand von den Feseln, die ihm sonst die gemeine - oft nur geträumte Meynung anlegte, zum Glücke für Wahrheit losgerissen hat; Man ist darüber einig, daß Meynungen der angesehensten Gelehrten zwar ehrwürdig als Meynungen, aber doch nicht ehrwürdiger, und keineswegs Gesetze seyen; man hat sich den Satz ganz eigen gemacht, daß in Rechtsfragen die Meynungen der Rechtsgelehrten nicht mehr beweisen, als die Gründe,

worauf sie sich berufen. Da nun alle Gründe, worauf Hr. Danz, dieser so eifrige Vertheidiger des Vorzugs der Ascendenten nichts beweisen, so können auch die Meynungen der Rechtslehrer, da es ihnen an hinreichenden Gründen gebricht, da sie bey weitem die Sache nicht so tief, wie Hr. Danz, untersuchen, keine Rücksicht verdienen.

§. 49.

XIV. „Die Ascendentenfolge ist in mehreren wirklichen vorgekommenen Fällen feyerlich schon anerkannt worden." (a)

Drey Falle zählt Hr. Danz auf, wo dieses Anerkenntniß geschah; sie sind aber nicht hinreichend, um seine Meynung zu bestärken, und Hr. **Wolf** (§. 4. 5.) hat schon umständlich auf diese Vorgänge geantwortet, indessen wird es nicht überflüßig seyn, eines und das andere darüber noch anzumerken. 1) Der Successionsfall in dem gräflich-Wertheimischen Hause v. J. 1556. ist ganz anomalisch; die Mutter,

(a) Danz Versuch §. 79 - 83.

welche die Succession in die Güter nach dem Tode ihrer Tochter foderte, war gar kein Abkömmling des ersten Erwerbers, aus ihm also kann auf die unterstellte Ascendentenfolge kein Schluß gezogen werden.

2. Den Fall im Hause Schaumburg vom Jahre 1640. kann ich zugeben, ohne daß etwas, so meinen Grundsätzen wider die Danzische Ascendentenfolge entgegen ist, daraus herzuleiten wäre; denn in der Linie Jodocus II. war nach dem Tode Otto VI. 1640. kein weiterer Abkömmling des ersten Erwerbers; Elisabeth, die Mutter dieses Otto VI. befand sich in einer der Linien, an welche das Lehen gefallen war, es ist also auf keinen Fall eine Ascendentenfolge zum Nachtheil der Linealfolge. — Daß diese Elisabeth noch bey Lebzeiten das ganze Lehen ihrem jüngern Bruder Philipp freywillig überließ, und die andern Agnaten, Grafen v. Limpurg dabey sich beruhigten, beweist blos, daß sie den Lehenstext II. F. 50. recht wohl kannten. Das Lehen war einmal in die Lippische Linie einge-

tretten, in ihr Philipp, ein Bruder der Lehensbesitzerin vorhanden, an welchen, da sein Bruder Otto schon 1659. starb, das Lehen ohnedieß nach den Grundsätzen der Linealfolge gefallen wäre.

3. Der vom Hrn. Danz angeführte Streit zwischen den Descendenten des Schenk Vollraths, den beyden Grafen v. Löwenstein Wertheim beweist gar nichts für ihn, da Hr. Danz selbst zugestehet, daß der Streit durch einen oberstrichterlichen Ausspruch nicht entschieden, sondern vielmehr durch einen Vergleich geendigt wurde, durch welchen der Vater nur unter sehr harten Bedingungen die Verlassenschaft (war sie Lehen- oder Erbe?) seiner Kinder erhielt. — Auf jeden Fall aber würde ich Hrn. Danz jenes entgegenhalten, was uns das römische Recht und die gesunde Vernunft sagt: Legibus, non exemplis judicandum est.

§. 50.

XV. „Die Gutachten mehrerer Lehenhöfe

und Rechtsgelehrten sprechen der Ascendenten-folge das Wort „ (a)

Zum Beweise dieses Satzes lies Hr. Danz in seinem Versuche (b) sieben Rechtsgutachten, 1) von Hrn. Thomas zu Fulda, 2) von der hochfürstlich-Salzburgischen Ritter-Lehen-Canzley, 3) von dem Lehenprobstenamte des Herzogthums Neuburg 4) von dem herzoglich-Zweybrückischen Regierungsrathe Bachmann, 5) von dem hochfürstlichen Lehenhofe zu Eichstädt, 6) von der herzoglich-Mecklenburgischen Lehen-Canzley 7) von dem gräflich-Fuggerischen Rathe und Oberamtmann Kolb abdrucken, und machte hiezu in seinem ersten Sendschreiben (c) noch einen Nachtrag 8) mit einem Rechtsgutachten des fürst- und gräflich-Reußischen Hrn. Canzlers Wehrcamp zu Gera 9) mit einem Gutachten der hochfürstl. Hohenzollerischen Regierung.

(a) Danz Versuch. §. 75.
(b) Ebendas. S. 262-319.
(c) S. 94.-118.

Dürfte ich zu Vermuthungen meine Zuflucht nehmen, so wäre ich fast geneigt zu glauben, der Herr Graf von Pückler habe sich an alle Lehenhöfe gewendet, um durch ihre etwa übereinstimmenden Zeugnisse einen Beweis der von ihm behaupteten Ascendentensuccession durch Induction zu führen, so wie in dem berühmten Streite zwischen den Grafen von Lichtenstein und den Grafen von Kaunitz wegen der Grafschaft Rittberg die Grafen von Kaunitz durch die einstimmigen Zeugnisse aller deutschen Lehenhöfe zeigten, daß in Deutschland das Longobardische Lehenrecht den Vorzug vor dem Allemannischen Lehenrechte habe — Und in diesem Falle würden wohl neun Zeugnisse nicht hinreichen, dieses große Argument ab inductione auszumachen. So manche widrige Aeusserungen und Meynungen würde man lesen, wenn Hr. Dauz alle erhaltenen Gutachten dem Publicum mitgetheilt hätte.

§. 51.

Allein es läßt sich noch aus weit richtigeren

Gründen zeigen, daß man zu Vermuthungen seine Zuflucht zu nehmen nicht nöthig hat, um diesen Einwurf zu widerlegen. 1) Wären die Gutachten der Lehenhöfe sogar **Urtheile**, so würde ich Hrn. Danz dasjenige versetzen, was ich auf seinen vorigen Grund antwortete: Legibus, non exemplis judicandum est; diese Urtheile beruheten auf falschen Gründen, und diese Macht hat noch niemand den sogenannten Präjudicien beygelegt, daß Urtheile einzelner Lehenhöfe die gesetzliche Wahrheit überwiegen könnten. 2) Aber man siehet es den Zeugnissen an, daß es nur **Rechtsgutachten** — Meynungen — einzelner Rechtsgelehrten oder einiger Lehenscurien seyen. Auch diese sind nicht Gesetzgeber, können also einen Satz, der den Gesetzen widerstrebt, nicht zur Wahrheit machen, und haben nicht mehr Gewicht, als die Gründe, mit welchen sie ihre Meynungen unterstützen. (§. 48.) Befriedigend sind aber die Gründe, auf welche diese Rechtsgutachten gebaut wurden, keineswegs; denn weit entfernt,

daß in diesen Gutachten neue Gründe vorgebracht werden, nicht einmal alle Gründe, mit welchen Herr Danz seine Meynung vertheidigte, sind in ihnen angeführt; da nun die Argumente desselben bereits widerlegt worden, so ist es nicht nothwendig, in den Gehalt dieser Gutachten einzugehen.

§. 52.

Nun ist nur noch übrig, die Gründe derjenigen zu hören, welche den Ascendenten allen Vorzug, selbst in dem Falle absprechen, wenn sie in der Linie, an welche das Lehen gefallen ist, dem letzten Besitzer nach dem Grade am nächsten verwandt sind, und welche selbst den Großoheimen und der Großmutter der verstorbenen Gräfin Caroline den Vorzug vor ihrem Vater, so sehr auch die Nähe des Grades für ihn entscheidet, einräumen. Ich werde in Prüfung und Widerlegung dieser Gründe meinen Gegnern eben so von Schritt zu Schritt folgen, als ich es in diesem Abschnitte beobachtete.

Vierter Abschnitt.

Unbedingte Zurücksetzung der Ascendenten nach andern Seitenverwandten, und Bestreitung ihrer Gradesnähe — die zweyte Uebertreibung — Gründe der Kochischen Meynung, und ihre Widerlegung.

§. 53.

I. „Paternität und Maternität, wenn sie ein Successionsrecht erwirken sollten, müßten es auch bey einem Nichtfamiliengliede erwirken, denn einerley Ursache muß auch einerley Wirkung hervorbringen, und Paternität und Maternität bleiben immer die nämliche; also gibt die Paternität und Maternität vom letzten Lehensbesitzer schlechterdings kein Erbrecht; denn ein Argument, das zuviel beweist, beweist nichts„ (a).

Daß die Paternität das Successionsrecht nicht erwirke, hat selbst Danz zugege-

(a) Koch über Ascendentensucc. S. 13.

ben; wenn aber Koch aus dieser Ursache der Paternität allen Einfluß auf die Successionsordnung abspricht, so vermengt er offenbar das Successionsrecht und die Successionsordnung, welche von einander sehr unterschieden sind. Jenes wird vom ersten Erwerber abgeleitet, dieses richtet sich nach dem Verhältnisse zum letzten Besitzer — jenes bezielet das Recht an dem Lehen, dieses die Ordnung, wie ein jeder Successionsberechtigter zur Ausübung seines Rechtes gerufen wird; Paternität kann also so gut als die Nähe des Grades die Successionsordnung bestimmen, ohne daß sie deßwegen auch ein Successionsrecht erwirkt; oder besser zu sagen, sie kann auf die Successionsordnung Einfluß haben, wenn sie gleich das Successionsrecht nicht hervorbringt. Man siehet dieses an den Brüdern des letztverstorbenen Vasallen; auch diese haben kein Successionsrecht, wenn sie nicht vom ersten Erwerber abstammen, ob sie gleich nach der deutlichsten Verordnung des Longobardischen Lehenrechtes

(a) in der Successionsordnung unmittelbar nach den Descendenten zur Succession gerufen werden. — Wenn man nun mit Koch sagen wollte: Fraternität, wenn sie ein Successionsrecht erwirken sollte, so müßte sie es auch bey einem, der vom ersten Erwerber nicht abstammt, erwirken, denn einerley Ursache muß einerley Wirkung hervorbringen: um zu beweisen, daß in Bestimmung der Successionsordnung auf die Qualität eines Bruders nichts ankomme — so würde man gegen die deutlichsten Lehensgesetze sprechen, man würde gegen die ersten Grundbegriffe von der Lehensfolge das Recht und die Ordnung der Succession vermengen. — Schon diese Parodie beweist also, daß das Kochische Argument auf falschen Sätzen beruhe, und daß man da, wo blos von Bestimmung der Ordnung unter den Successionsberechtigten die Rede ist,

(a) II. F. 11. „Filiis vero deficientibus vocantur primo fratres cum fratrum praemortuorum filiis, deinde agnati ulteriores.„

nie von den Sätzen Gebrauch machen könne, welche das Lehenrecht in Hinsicht des **Successionsrechtes** aufstellt.

§. 54.

Indessen glaube ich, daß **Koch** bey diesem Argumente etwas ganz anders im Sinne gehabt habe, als er durch seine Worte ausdrückte; denn wer wird es von einem so angesehenen Rechtsgelehrten vermuthen, daß er den bekannten Unterschied zwischen Successionsrecht und Successionsordnung auch nur einen Augenblick übersehen könne, welcher, wenn **Koch** das gewollt hätte, was seine Worte zu sagen scheinen, so offenbar vernachläßiget wäre? Ich glaube nämlich, Hr. **Koch** habe mit diesem Argumente die Danzische Hypothese, daß jemand durch die Ascendenteneigenschaft in die Linie seines Descendenten versetzt werde, widerlegen wollen, und es habe ihm nur wegen der Eile, in welcher solche Gelegenheitsschriften der Presse gewöhnlich überlassen werden,

nicht geglückt, seine Idee in ganz passende Worte einzukleiden.

Koch wollte nämlich gegen Danz eigentlich beweisen, daß die Ascendenteneigenschaft den Ascendenten in die Linie seines Descendenten nicht versetze; und wenn Koch nun behauptet, daß, wenn die Ascendentenqualität das Successionsrecht verleihen — oder eigentlicher zu sprechen — den Ascendenten zu einem Gliede in der Linie seines Descendenten machen sollte, eben diese Wirkung aus der Paternität bey einem vom ersten Erwerber nicht abstammenden Ascendenten entstehen müßte, so weiß ich diesem Argumente nichts entgegen zu setzen; Aber meiner Meynung stehet es offenbar nicht entgegen, da ich den Ascendenten als solchen den Vorzug der Linie nicht beylege (§. 34.), vielmehr denselben ausdrücklich bestreite.

§. 55.

II. „Die Paternität und Maternität vom letzten Besitzer wirkt kein Erbrecht oder Erb-

fähigkeit (§. 12.) und wenn und wo, d. i. in welcher Erbfolgeart die Paternität und Maternität keine Erbfähigkeit wirkt, da kann sie auch in die Erbfolgeordnung keinen Einfluß haben, und die Erbanfall nicht begründen, denn wie könnte nach allen rechtlichen Begriffen so etwas die **Erbfolgeordnung** bestimmen, was nicht einmal eine **Erbfähigkeit** (a) in sich trägt (b)?„

Da bey diesem ganzen Streite immer ein Ascendent vorausgesetzt wurde, der als Descendent des ersten Erwerbers ein Successionsrecht hat, (§. 8.) so reducirt sich die Stärke dieses

---

(a) Den Ausdruck **Erbfähigkeit** nimmt hier Hr. Koch für gleichbedeutend mit dem Worte Erbrecht. Bestimmt ist dieser Ausdruck nicht, denn daß unter einem successionis capax etwas anderes verstanden werde, als einer, der als ein Abkömmling des ersten Erwerbers ein Successionsrecht hat, ist eine aus dem Lehenrechte bekannte Sache.

(b) Koch über Ascendentensucc. S. 16.

Arguments auf den einzigen Satz: **Was in einer bestimmten Erbfolgeart kein Erbrecht in sich trägt, das kann auch in derselben die Erbfolgerung nicht bestimmen.** Allein eben diesen Satz hat Koch mit nichts bewiesen, und wird auch nie im Stande seyn, einen Beweis desselben zu liefern. **Erbrecht und Erbfolgeordnung** sind zwey ganz verschiedene Dinge, sie haben verschiedene Endzwecke, verschiedene Rüchsichten, jedes derselben beruhet auf seinen ganz eigenen Principien, und von einem auf das andere gilt kein analogischer Schluß. Weder die Nähe des Grades, weder die Eigenschaft eines Bruders, gar keine Rücksicht, als die Abstammung vom ersten Erwerber oder Sammtbelehnung begründet das Erbrecht, und dennoch legt das longobardische Lehenrecht, unter jenen, welche als Descendenten des ersten Erwerbers ein Successionsrecht haben, der Eigenschaft eines Bruders oder des nächsten Verwandten des letzten Besitzers in Hinsicht auf Successionsordnung

rechtliche Wirkungen bey (§. 53. 54.), das Longobardische Lehenrecht selbst also bestimmt die Successionsordnung nach Rücksichten, die das Successionsrecht nicht hervorbringen, und widerlegt dadurch den Hauptsatz, von welchem die ganze Kraft des Kochischen Einwurfs abhängt. (Man vergleiche die Parodie im §. 53.)

§. 56.

III. „Man sagt zwar vis unita fortior; die Qualität eines Familiengliedes hat doch wenigstens für sich eine Kraft; allein sie hat nur eine vim in Hinsicht der Successionsfähigkeit (Rechtes) aber keineswegs hat sie eine vim in Hinsicht auf die Successionsordnung und des jetzigen Successionsanfalls. Eine vis in solo genere gilt soviel als nichts, wenn es auf eine vim in determinata specie ankommt. Die Qualität eines Familiengliedes ist vis generica, welche nur Successionsfähigkeit (Recht) wirkt; die Identität oder Nähe der Linie und Vorzug des Grades, worin das Familienglied mit dem Ver-

storbenen sich befindet, ist vis specifica, welche die Successionsordnung bestimmt, von der hier allein die Rede ist. Also weder die Qualität eines Familiengliedes, noch die Paternität, weder einzeln, noch zusammen genommen, können die Prätension der Ascendenten begründen, es sind zwey Nullen!„ (a)

Schon **Danz** (b) hat dieses Argument mit einer Parodie beantwortet, worin er die Vordersätze stehen ließ, und sie auf die Collateralen anwendete, denn auch Collateralen haben als Descendenten vom ersten Erwerber ein Successionsrecht (vis generica), als die Nächste nach der Linie oder dem Grade ruft sie die Successionsordnung (vis specifica); und dennoch könnte man mit **Koch** sagen, weder die Qualität eines Familiengliedes, noch die Nähe des Grades, weder einzeln, noch zusammen genommen, können die Prätension der Collateralen begründen, es sind zwey Nullen!

(a) Koch über Ascendentsucc. S. 17.

(b) Danz Sendschr. S. 54.

§. 57.

Ich muß bekennen, daß es mich Mühe kostete, dieses Argument in seiner fürchterlichen Gestalt, die jedem Scholastiker eine Ehre machte, meinen Lesern vorzulegen, und ich befürchte, sie werden auch in einer Parodie, wenn sie das nämliche Gewand trägt, die Schwäche des Einwurfs nicht ohne Mühe einsehen; ich will also über diesen Grund populärer sprechen.

Das Successionsrecht fließt aus der Descendenz vom ersten Erwerber; wer also ein Successionsrecht hat, der wird bey Bestimmung der Successionsordnung in Betrachtung gezogen. Entscheidet nun für einen der Descendenten des ersten Erwerbers der Vorzug der Linie, oder bey dem gleichen Rechte der Linie die Nähe des Grades, so kömmt dieser zur Succession; wer also succediren will, der muß ein Successionsrecht als Familienglied haben, und auch jene Qualitäten an sich tragen, welche nach den Lehensgesetzen die Successionsordnung entscheiden. Beyde Qualitäten vereiniget bestimmen dem-

nach die Lehensfolge, obgleich keine derselben für sich allein betrachtet den wirklichen Lehensanfall begründet.

Alles reducirt sich also auf die Frage, ob bey einem Descendenten des ersten Erwerbers, bey einem Successionsberechtigten, die Ascendenteneigenschaft ein solches Verhältniß sey, welches nach den Grundsätzen des Lehenrechtes die Successionsordnung bestimmt? Eine Frage, die ich schon im zweyten Abschnitt hinlänglich erörtert habe.

§. 58.

IV. „Bey Linealsuccession mit Vorzug des Grades hat die väterliche oder mütterliche Qualität als solche weder Familien- noch Linien- noch Gradeskraft; denn sonst müßte alles dieses auch bey jenen Ascendenten gelten, welche nicht einmal für ihre Personen durch ihre Geburt Familienglieder sind; welches aber doch von

dem Gegentheil als falsch und unrichtig angegeben wird„ (a)

Daß die Ascendentenqualität nicht Familienrechte ertheile, hat selbst Danz zugegeben, und auch ich gestehe es gerne zu; denn das Recht zu succediren, erlangt man blos durch Abstammung vom ersten Erwerber, also durch das **Gebohren werden**, nicht durch das **Zeugen**. — Aus eben diesem Grunde hab ich schon oben gegen Danz erwiesen, daß in der Lehensfolge niemand durch das Zeugen in die Linie seines Descendenten versetzt werde, also die Ascendenteneigenschaft nicht **Linienkraft** habe (§. 32. u. ff. §. 38.). Daß aber die Ascendenteneigenschaft auch nicht einmal **Gradeskraft** habe, darüber ist **Koch** den Beweis schuldig geblieben. Ascendenteneigenschaft bringt bey der bürgerlichen römischen Berechnung der Grade die Würkung hervor, daß der Ascendent seinem Descendenten im ersten Grade verwandt ist; die Lehensgesetze verweisen da, wo sie bey

(a) Koch über Ascendentensucc. S. 18.

gleichem Rechte der Linie die Gradesnähe als Entscheidungsnorm festsetzen, auf das römische Recht (a), wie kann also Hr. **Koch** sagen, wie beweisen, daß die Ascendenteneigenschaft nicht **Gradeskraft** in Bestimmung der Succesionsordnung unter jenen habe, die als Descendenten des ersten Erwerbers ein Successionsrecht haben?

Gewiß würde auch **Koch** zu diesem falschen Satze nicht verleitet worden seyn, wenn er sich bey dieser Controvers nicht angewöhnt hätte, vom **Successionsrechte** auf die **Successionsordnung** zu argumentiren. Aber eben darum, weil ich die Unstatthaftigkeit dieser Art zu schließen, schon öfters dargethan habe, wird es mir erlaubt seyn, mich auf das oben (§§. 53. 55.) gesagte hier zu berufen.

§. 59.

V. „Eine solche Ascendentensuccession in ein cognatisches Fideikommiß, worin Linealfolge

---

(a) II. F. 37. Vergleiche Schnauberts Kommentar über das Böhmer. Lehenrecht. S. 424. u. ff.

mit Grades Vorzug statt findet, lauft wider alle Begriffe, wider das Wesen und die Natur der Linealfolge, würde das größte Unwesen zur Begleiterin haben, würde die Successionsordnung nicht allein zerstöhren, sondern auch sogar nähere Personen um die Succession bringen„ (a)

Zum Beweise dieses Satzes führt Hr. **Koch** folgenden Fall an:

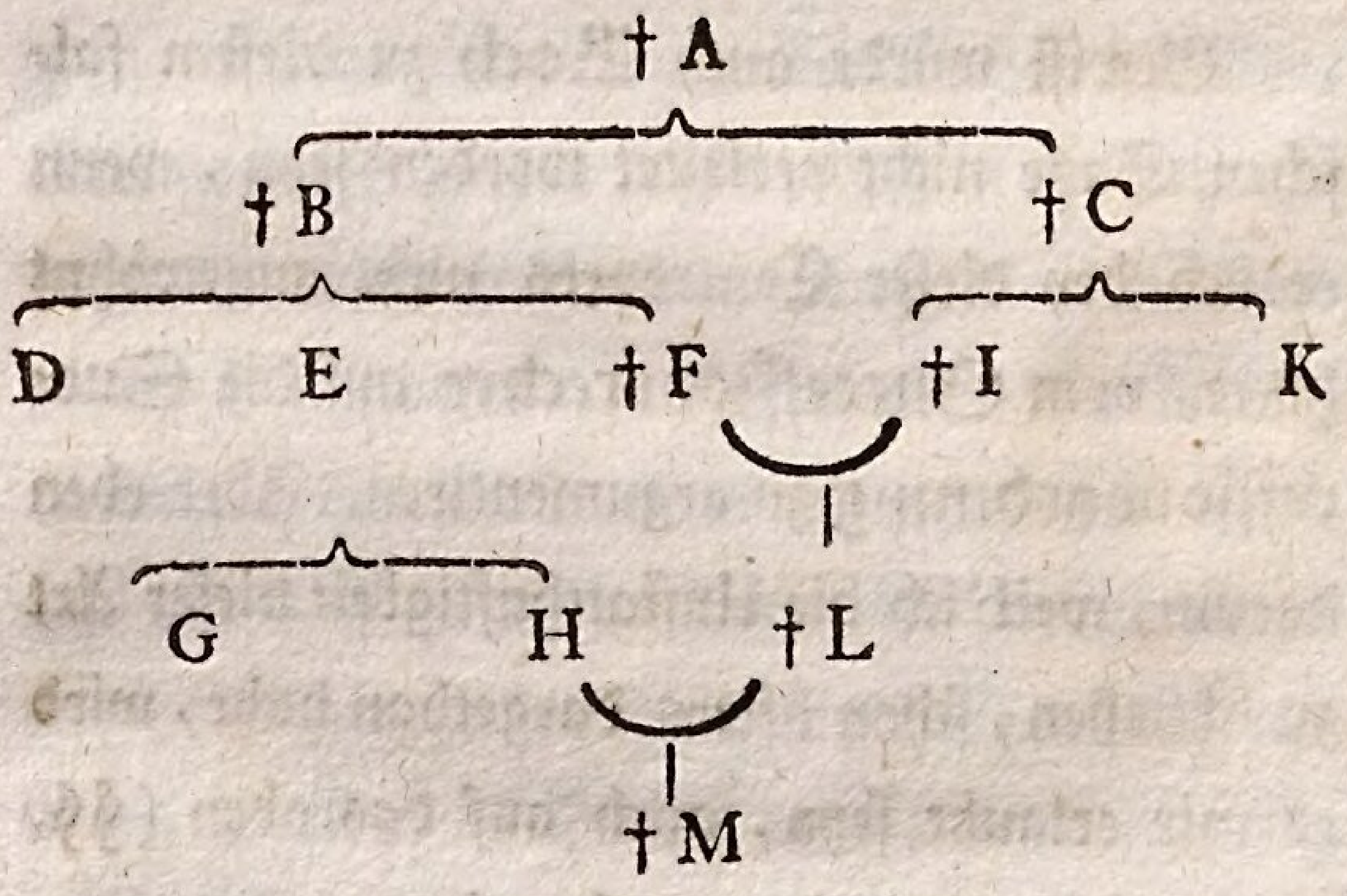

Meine Leser werden aus der Vergleichung dieses Schema mit der Limpurgischen Stammtafel bey dem ersten Anblicke sehen, daß beyde ganz der nämliche Fall seyen. Nun behauptet

(a) Koch über Ascendentensuccess. S. 19.

Hr. **Koch**, nach dem Tode des M. als des letzten Besitzers fodere K. in der mütterlich urgroßväterlichen Linie C. mit Recht den Fideikommißantheil dieser Linie — In der mütterlich urgroßmütterlichen Linie B. sey zwar des letztverstorbenen Vater H. ein Glied durch seine Geburt, aber hier hätten seine Mutter E. und sein Oheim D. wegen **Nähe des Grades** den Vorzug.

§. 60.

Recht gerne räum ich es ein, daß eine Ascendentenfolge, so wie sie Danz mit Beyseitsetzung des Vorzugs der Linie behauptet, dem Wesen der Lehensfolge widerspricht, und schmeichle mir das bewiesen zu haben, was Hr. **Koch** hier behauptet, daß nämlich die Ascendenteneigenschaft nie den Vorzug der Linie, wie solcher für ein jedes Familienglied durch dessen Geburt spricht, besiegen könne (§. 14. 34. u. ff.) Aber daraus folgt noch bey weitem nicht, daß jeder Vorzug der Ascendenten in der Successionsordnung — ihr Successionsrecht als Des-

cendenten des ersten Erwerbers vorausgesetzt — dem Wesen der Lehensfolge widerstrebe. Denke man sich in dem Kochischen Schema, daß in der Linie C. auch K. schon vor M. gestorben, somit in dem M. die ganze Linie C. ausgestorben sey. Hier wäre eine Ascendentensuccession, welche der Linealfolge nicht widerspricht. Will Hr. Koch die Großmutter väterlicher Seits E. zur Succession wegen der Nähe des Grades zulassen, so wär es doch auch ein Ascendent, der succedirte! also läßt auch er einen Ascendenten zu, ohne daß er glaubt, es widerstrebe der Natur der Lehensfolge! Nur ist das sonderbare, daß er dem E, ich dem H. — und zwar jeder wegen Nähe des Grades die Succession zuspricht — doch davon werde ich in einem besondern Paragraph handeln.

§. 61.

VI. „Auf keinen Fall läßt sich nach dem klaren Ausspruche des Longobardischen Lehenrechtes „successionis feudalis talis est natura,

quod ascendentes non succedunt„ ein Vorzug der Ascendenten vertheidigen, besonders wenn man dem eigentlichen Sinne dieses Textes — seinem Zusammenhange mit den allgemeinen Sätzen der Lehensfolge nachforscht. — Der Lehenstext läßt sich am natürlichsten so demonstriren: Was in einer bestimmten Erbfolgeart kein Erbrecht in sich trägt, das kann darin auch die Successionsordnung nicht bestimmen. Atqui die Paternität und Maternität von dem letzten Besitzer trägt kein Erbrecht oder keine Erbfähigkeit in der gesetzlichen Erbfolgeart in Lehen in sich; Ergo kann auch die Paternität und Maternität von dem letzten Besitzer die Erbfolgeordnung in der gesetzlichen Lehensfolge nicht bestimmen, oder den Lehensanfall nicht begründen und erwirken. I. Q. E. D.„ (a)

Man darf diese Demonstration mit dem oben (§. 55.) geprüften zweyten Argumente vergleichen, um sich zu überzeugen, daß sie eine

(a) Koch erstes Postscr. zur Abh. über Ascendentensf. S. 66.

wörtliche Wiederhohlung von diesem sey; auch diese Demonstration ist auf den Satz gebaut, daß jenes die Erbfolgeordnung nicht bestimmen könne, was das Successionsrecht nicht erwirkt; aber sie zerfällt auch mit diesem Satze, dessen Schwäche ich am angeführten Orte hinlänglich gezeigt habe; denn wenn einen Satz **demonstriren** nichts anders bedeutet, als seinen Zusammenhang mit dem übrigen Rechtssysteme darlegen, so kann man eine Erläuterung eines Gesetzes, die auf einem von den Gesetzen selbst als unrichtigen anerkannten Satze beruhet, gewiß als eine Demonstration nicht ansehen, und von dieser Seite dürfte ich vielleicht, ohne mich einer Eitelkeit schuldig zu machen, meine, im zweyten Abschnitte vorgetragene Interpretation des Lehenstextes (§. 26. 27.) als eine neue Demonstration eines Gesetzes ansehen, welches, wie Hr. **Koch** (a) sagt, noch keinen Demonstrator gefunden hat.

(a) Koch erstes Postscr. S. 65.

§. 62.

VII. Auch mag Hr. Koch die Schwäche seiner Demonstration selbst gefühlt haben, da diese in dem Danzischen ersten Sendschreiben (a) mit sehr hellen Farben dargestellt wurde; denn in seinem dritten Postscripte lenkt er fast auf einen ganz anderen Weg ein, indem er sagt (b): „die Lehensfolge ist Linealfolge, und darin weiß man ihrer Natur nach weder von Ascendenten noch von Seitenverwandten als solchen etwas, sondern bloß von Descendenten des ersten Erwerbers; die Erbfolgeordnung wird also nicht durch die Qualität eines Ascendenten oder Seitenverwandten, sondern vorzüglich durch die Identität oder Nähe der Linie bestimmt, worin sich die successionsfähigen Prätendenten mit dem letzten Besitzer befinden, und in der Linie entscheidet Vorzug des Grades".

Kein unbefangener Leser wird in dieser Stelle eine Vertheidigung der in den vorhergehen-

(a) S. 63.

(b) S. 7.

den Schriften von Hrn. Koch vorgetragenen und im vorhergehenden Paragraph beleuchteten Demonstration finden, denn diese ist eine ganz andere Demonstration, die auf ganz anderen Vordersätzen beruhet. — Wenn mir Hr. Koch zugestehet, daß die Ascendenteneigenschaft dem Ascendenten kein Recht benehme, welches er als Descendent des ersten Erwerbers und aus seinem Verhältnisse zum letzten Besitzer nach den allgemeinen Grundsätzen der Lehensfolge hat, so ist dies nichts als eine Interpretation einer dunkeln Gesetzstelle, entnommen aus dem Zusammenhange mit dem ganzen Systeme. Und thut er dies, so wird er einem Ascendenten, wenn er sich durch seine Abstammung in der Linie befindet, an welche das Lehen gefallen ist, als dem Nächsten dem Grade nach die Succession nicht absprechen; ebendaraus also, daß Hr. Koch diese bessere Demonstration vorgetragen, und dennoch der Großmutter und ihrem Bruder, vor dem Vater des letztverstorbenen Vasallen die Succession zugesprochen hat, wird

man sich überzeugen, daß Hr. **Koch**, so sehr er auch am Ende des Schriftwechsels der richtigen Auslegung des Lehenstextes sich genähert hatte, dennoch diese an sich richtigen Grundsätze unrichtig angewendet, und dadurch sich von der Wahrheit nicht weniger, als vorher durch seine unächte Demonstration (§. 60.) entfernt hat.

§. 63.

VIII. „Will man die Nähe des Grades zur Entscheidung nehmen, so ist offenbar in dem pücklerischen oder dem oben (§. 59.) angeführten Successionsfalle E. die Großmutter des Letztverstorbenen mit diesem im sechsten Grade verwandt, der Vater H. im siebenten, der Ascendent muß also schon wegen dem Vorzuge des Grades den anderen weichen.„ (a)

Diese Behauptung widerspricht der ganzen Natur der Gradualfolge, wie sie von den Rechts-

---

(a) Koch über Ascendentens. S. 21. Hr. Malblank sagt in seiner Deduction eben dasselbe und Hr. Hofrath Wolf setzt den Vater erst in den neunten Grad, die Grafen von Rechtern aber in den siebenten.

lehrern fast einstimmig angenommen ist. 1) Alle kommen darin überein, daß die Succes- sionsordnung blos nach dem Verhältnisse zum letzten Besitzer, niemals nach der Nähe zum ersten Erwerber bestimmt werden müsse, wie **Pütter** (a) durch das Beyspiel sehr deutlich erwiesen hat, daß sonsten, wenn die Nähe in Ansehung des primi adquirentis die Erbfolge bestimmen sollte, daraus folgen würde, daß z. B. wenn von zweyen Nachkommen des pri- mi adquirentis von gleichem Grade, als etwa von zwey Enkeln einer mit Hinterlassung eines Sohnes stürbe, alsdann nicht dieser, sondern der andere Enkel, weil solcher dem primo ad- quirenti näher wäre, folgen müßte; Nebst die- sem ist 2) wenigstens unter jenen Rechtsge-

---

(a) Pütter Rechtsfälle Band I. Rechtsf. 52. S. 493. Böhmer Consult. et Decis. Iur. feud. Tom. I. part. II. p. 406. und eine Menge an- derer Rechtslehrer, welche alle anzuführen, über- flüßig wäre. Man s. Böhmer Princip. Iur. feud. §. 134. not. b.

lehrten, welche wie Danz und Koch die Lehensfolge als eine nach dem Vorzuge der Linie und Nähe des Grades gemischte Succession ansehen, ein unbestrittener Satz, daß die Berechnung der Grade nach dem römischen Rechte anzustellen sey. Böhmer (a) drückt sich darüber sehr bestimmt aus, wenn er sagt „in ordine succedendi inter eos, qui per investituram primi adquirentis ad successionem vocantur, definiendo jus feudale sequitur analogiam juris romani„ auch Schnaubert (b) behauptet aus sehr überzeugenden Gründen, daß die Berechnung der Grade auch in der Lehensfolge nach dem römischen Rechte anzustellen sey. Nun ist doch offenbar nach dieser Berechnung der Vater im ersten, die Großmutter im zweyten und der Großonkel im vierten Grade verwandt; folglich hat der Vater in Hinsicht der Gradesnähe den Vorzug.

(a) Princ. Iur. feud. §. 134.

(b) Comentar über das Lehenrecht II. Forts. S. 424. u. ff.

§. 64.

IX. Gegen diese Berechnung der Grade, welche dem Vater den Vorzug sichtbar einräumt, wendet Hr. Koch (a) dieses ein: „Der Vater hat nur als Descendent vom ersten Erwerber ein Erbrecht, folglich muß er auch in Ansehung der Successionsordnung an jenem Platze den Lehensanfall abwarten, in welchen ihn seine Abstammung vom ersten Erwerber versetzt; folglich kann man bey der Berechnung der Grade auf kein Verhältniß, welches nicht auf den ersten Erwerber sich beziehet, Rücksicht nehmen, oder — in Berechnung der Grade muß man auf den nächsten gemeinschaftlichen Stammvater vom ersten Lehenserwerber her zurückgehen, und hiernach die Gradesnähe bestimmen.„

Ich sehe diesen Grund als den Haupteinwurf wider meine Meynung an, und habe, um so unpartheyisch, als möglich, bey Erörterung dieser Streitfrage zu Werke zu gehen, ihn mit helleren Farben aufzutragen, als ihm Koch

(a) Zweytes Postscript. S. 14. u. ff.

beylegte, der davon gleichsam nur im Vorbeygehen sprach. Indessen kann auch dieses Argument meine Meynung nicht umstossen; das longobardische Lehenrecht beruft sich in der ganzen Lehre von Berechnung der Grade, wie Schnaubert (a) bündig dargethan hat, blos auf das römische Recht, von einer Modification ist nicht die entfernteste Spur anzutreffen, am allerwenigsten deutet das longobardische Lehenrecht auf die Einschränkung bey dem Gebrauche des römischen Rechtes in Berechnung der Grade, daß kein Verhältniß zum letzten Lehensbesitzer bey Bestimmung der Gradesnähe in Betrachtung gezohen werden darf, was nicht mit dem ersten Lehenserwerber in Verbindung stehet. Auch die Analogie des Lehenrechtes berechtiget uns zu einer Einschränkung, wie sie hier Koch macht, keineswegs; denn man würde von dem Successionsrechte auf die Successionsordnung schließen, welches doch, wie oben

(a) Im angef. Comentar. S. 424.

(§. 53.) gezeigt worden, die wesentliche Verschiedenheit dieser beyden Punkte nicht zuläßt. Der Vater ist secundum ordinem gradus, qui continetur in Legibus (romanis) (a) mit seinem Descendenten im ersten Grade verwandt, er hat also den Vorzug vor der entferneren Großmutter und ihrem Bruder, wenn gleich diese in Ansehung des ersten Erwerbers näher sind. (Vergl. den vorhergehenden Paragraph.)

§. 65.

Selbst Hr. Koch bleibt sich da, wo er dem Hrn. Grafen von Pückler die Nähe des Grades abspricht, und die Großmutter dem Vater wegen dem **Vorrange des Grades** vorziehet, nicht gleich, denn er sagt an einer andern Stelle sehr bestimmt (b) „In der Sontheimischen- und Löwensteinwertheimischen Speciallinie ist der Herr Graf der **nächste** Ascendent seiner Gräfin Tochter, und **hat** sicht-

(a) II. F. 37.

(b) Koch über Ascendentensuccess. S. 41. Not. 21.

„bar die Nähe des Grades für sich. Was „kann aber daraus für eine erspriesliche Folge „gezogen werden? die Successionsordnung ist „ja aus der Limpurgwelzischen Speciallinie, „worin der Herr Graf kein Glied ist, und „worin er auch nicht als Vater auftretten kann, „zu bestimmen.“

Daß der Hr. Graf in den Gütern, welche aus der Welzischen Speciallinie auf die verstorbene Gräfin Karoline fielen, vor den Herrn Grafen von Rechtern keinen Vorzug verlangen können, fliest aus den Grundsätzen der Linealfolge (§. 14.): Wenn aber von dem Sontheim-Schönburgischen Antheile die Rede ist, welcher nach Abgang der Schönburgischen Linie an die Sontheim-Wertheimische Linie fiel, so stehet der Hr. Graf von Pückler durch seine Abstammung in dieser Linie, und hat nach dem eigenen Geständnisse des Hrn. Koch in dieser Linie die Nähe des Grades sichtbar für sich, ihm gebührt also nach den Grundsätzen der Linealfolge

gemischt mit Gradesvorzug (§. 10.) unter allen Sontheim-Wertheimischen Familiengliedern der Vorzug wegen der Nähe des Grades, ob er gleich den Hrn. Grafen von Rechtern als Gliedern der andern Limpurg-Speckfeldischen Speciallinie wegen dem Vorzuge der Linie jene Güter überlassen muß, welche die Gräfin Karoline durch ihre Abstammung aus der Speckfeldischen Linie besessen hat; und so liegt die Wahrheit in der Mitte!

Gedruckt mit Hofbuchdrucker Gertnerschen Schriften.

Stammtafel

- 1) Schenk Georg Friedrich von Limpurg † 1651.
  - 2) Vollrath † 1713. Stifter der Sontheimischen Linie
    - 4) Amoena † 1747. Gemal Gr. v. Löwenstein Wertheim
      - 8) Joh. Ludw. Albrecht
      - 9) Friedrich Ludwig
      - 10) Karolina Gemal Gr. v. Pückler.
        - 14) Friedrich Karl Gr. von Pückler
    - 5) Friderika † 1747. Gemal Gr. v. Schönburg
      - 11) Sophia † 1757.
        - 15) Maria Friderika † 1765.
  - 3) Georg Eberhard † 1705. Stifter der Spekfeldischen Linie
    - 6) Albertina † 1717. Gemal Graf von Welz
      - 12) Friedrich Gr. v. Welz † 1748.
        - 15) Maria Friderika † 1765.
    - 7) Amalia † 1757. Gemal Gr. v. Rechtern
      - 13) Joh. Eberhard Gr. v. Rechtern † 1754.
        - 16) Josua
        - 17) Friederich Ludwig
        - 18) Friedrich Reinhard

14) Friedrich Karl Gr. von Pückler + 15) Maria Friderika † 1765.
- 19) Karolina † 1787.

Von deren Antheilen aus der Sontheimischen und Speckfeldischen Linie die Frage ist, indem ihr Hr. Vater n. 14, als Vater, diese beyden Antheile prätendirt, dagegen die Grafen von Rechtern n. 16. 17. 18. auf den Speckfeldischen Antheil, die Grafen Löwenstein Wertheim und die Mutter des Hr. Grafen von Pückler N. 8. 9. 10. auf den Sontheimischen Antheil Anspruch machen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gönner, Nikolaus Thaddäus

Die Ascendentenfolge in weiblichen Lehen aus einem neuen Gesichtspunkte wider Hrn. Danz und Hrn. Koch dargestellt

Bamberg 1795

Bamberg, Staatsbibliothek -- HV.H.Bbg.936
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11693547-5
VD18 11501197-004